



AUSSCHREIBUNG ZUR VERGABE DES DIENSTLEISTUNGS-AUFTRAGS FÜR DIE SICHERSTELLUNG, VERWAHRUNG UND DEN ERWERB VON IM SINNE DES ARTIKELS 214-BIS DES G.V.D. NR. 285/92 VERWALTUNGSBEHÖRDLICH BESCHLAGNAHMEN, STILLGELEGTEN ODER EINGEZOGENEN FAHRZEUGEN MIT OFFENEM VERFAHREN IN DER PROVINZ BOZEN

CIG 9713126524

AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

I. VERGABESTELLEN: Regierungskommissariat für die Provinz Bozen (im Folgenden auch Präfektur), Prinz-Eugen-Allee 11 und Agentur für Staatsgüter, Regionaldirektion für Trentino-Südtirol, Gerichtsplatz 2 – 39100 Bozen.

II. GEGENSTAND: Offenes Verfahren zur Vergabe des Dienstleistungsauftrags für die Sicherstellung, Verwahrung und den Erwerb von im Sinne des Artikels 214-bis des Gv.D. Nr. 285/92 verwaltungsbehördlich beschlagnahmten, stillgelegten oder eingezogenen Fahrzeugen in der Provinz Bozen,

III. AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN: Mit Beschluss zum Vertragsabschluss Nr.2023/SCGF/15937 vom 20. April 2023, wurde ein offenes Verfahren gemäß dem obigen Abs. II ausgeschrieben, das gemäß Art. 60 des Gv.D. Nr. 50/2016. Das offene Verfahren wurde auf den Websites der Vergabestellen veröffentlicht: Für die Agentur der Staatsgüter für Trentino-Südtirol www.agenziademanio.it, Abschnitt "**Ausschreibungen und Versteigerungen**" und für das Regierungskommissariat für die Provinz Bozen, www.prefettura.it/bolzano "**Transparente Verwaltung – Ausschreibungen und Verträge**".

Die **Ausschreibungsunterlagen wurden auch auf den institutionellen Websites der Vergabestellen veröffentlicht:** für die Agentur für Staatsgüter Trentino-Südtirol, www.agenziademanio.it, Abschnitt "Ausschreibungen und Versteigerungen" und für das Regierungskommissariat für die Provinz Bozen, www.prefettura.it/bolzano, "Transparente Verwaltung – Ausschreibungen und Verträge".

III.1 DAS VERHANDLUNGSVERFAHREN: Dieses Verfahren wird, sofern nicht ausdrücklich anders vorgesehen, über eine Telematik-Plattform – im Folgenden auch nur "System" – durchgeführt.

Das System wird in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, insbesondere mit der EU-Verordnung Nr. 910/2014 (im Folgenden eIDAS-Verordnung - Elektronische Identifizierung, Authentifizierung und Signatur), dem Gv.D. Nr. 82/2005 (Kodex der digitalen Verwaltung), dem Kodex und dessen Durchführungsbestimmungen, insbesondere dem Dekret des Ministerratspräsidiums Nr. 148/2021 und den AGID-Richtlinien, betrieben.

Die Präfektur Bozen und die Regionaldirektion der Agentur für Staatsgüter Trentino-Südtirol (im Folgenden: die Vergabestellen) nutzen dieses System in ASP-Modalität (Application Service Provider).

Die Nutzung des Systems setzt die stillschweigende und bedingungslose Annahme aller in den Ausschreibungsunterlagen, im vorgenannten Dokument sowie in den Mitteilungen des Systems an die Nutzer enthaltenen Fristen, Nutzungsbedingungen und Hinweise, voraus.

Die Nutzung des Systems erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Eigenverantwortung und der beruflichen Sorgfalt gemäß Artikel 1176 Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs und wird u.a. von folgenden Grundsätzen geregelt:

- Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer;
- Transparenz und Nachverfolgung der Tätigkeiten;
- Standardisierung der Vergabeunterlagen;
- Durchführung nach Treu und Glauben gemäß Artikel 1375 des Zivilgesetzbuches;
- Redliches Verhalten nach Artikel 1175 des Zivilgesetzbuches;
- Geheimhaltung des Angebots und Unveränderbarkeit nach Ablauf des Angebotsabgabetermins;
- Unentgeltlichkeit. Die Nutzung des Systems ist für den Wirtschaftsteilnehmer und/oder Zuschlagsempfänger kostenlos.



Die Vergabestelle haftet nicht für den Verlust von Dokumenten und Daten, die Beschädigung von Dateien und Dokumenten, Verzögerungen bei der Eingabe von Daten, Dokumenten und/oder Abgabe der Anfrage, Störungen, Schäden, Nachteile, die dem Wirtschaftsteilnehmer entstehen durch:

- Störungen oder Defekte der Geräte/Verbindungsdienste/Programme der Wirtschaftsbeteiligten, die zum Zugriff auf das System erforderlich sind;
- Nutzung des Systems durch den Wirtschaftsteilnehmer in einer nicht den Ausschreibungsbedingungen und dem Dokument "*Regole del sistema e-procurement della pubblica amministrazione*" entsprechenden Weise.

Nur für den Fall, dass -aus nicht auf die oben genannten Umstände zurückzuführenden Gründen das Portal nicht oder schlecht funktioniert und deshalb ein korrektes Einreichen der Angebote nicht möglich ist, kann die Vergabestelle, zum Zwecke der größtmöglichen Teilnahme, die Frist für das Einreichen der Angebote solange aussetzen, bis der ordnungsgemäße Betrieb wiederhergestellt ist und für einen entsprechend der Dauer des Ausfalls oder der Störung angemessenen Zeitraum verlängern oder beschließen, das Ausschreibungsverfahren auf andere Weise fortzusetzen, indem sie umgehend alle unter Abs. I.1 der Ausschreibung angegebenen E-Mail-Adressen anschreibt, im Portal, auf der Seite in der die Ausschreibungsunterlagen zugänglich sind, gleichartige Mitteilung veröffentlicht bzw. dies auf jede andere für geeignet erachtete Art und Weise kundtut.

Die Vergabestelle behält sich vor, auch dann so vorzugehen, wenn die Ursache des Ausfalls oder der Störung nicht festgestellt werden kann, es sei denn, der Wirtschaftsteilnehmer hat fahrlässig gehandelt.

Das System gewährleistet die Unversehrtheit der Daten und die Geheimhaltung der Angebote und Teilnahmeanfragen. Das System beruht auf einer zuverlässigen technologischen Plattform, die mit Modalitäten und Lösungen arbeitet, um Veränderungen an den Dokumenten, den Systemaufzeichnungen und den anderen elektronischen und telematischen Darstellungen der Dokumente und der im Rahmen der Verfahren vorgenommenen Vorgänge zu verhindern.

Die im Rahmen des Portals durchgeführten Vorgänge werden aufgezeichnet und sind dem Wirtschaftsteilnehmer zugeordnet und dienen als Nachweis gegenüber den Nutzern des Systems. Diese Aufzeichnungen sind vertraulich und werden nicht an Dritte weitergegeben, außer an die Gerichtsbehörde, wenn sie dies verlangen sollte, oder an die Teilnehmer im Falle eines rechtmäßigen Gesuchs auf Zugang gemäß G. 241/1990.

Diese gelten zu der Uhrzeit und an dem Tag durchgeführt, welche sich aus den Aufzeichnungen des Systems ergeben. Die Systemzeit ist auf die italienische Zeit, bezogen auf die Zeitzone gemäß Dekret Nr. 591 des Ministers für Industrie, Handel und Handwerk vom 30. November 1993, mittels NTP oder höheren Standard, synchronisiert.

Die Nutzung und der Betrieb des Systems erfolgt in Übereinstimmung mit dem Dokument "*Regole del sistema e-procurement della pubblica amministrazione*", das integrierender Bestandteil dieser Ausschreibungsbedingungen ist.

Der Erwerb, die Installation und die Konfiguration der Hardware, der Software, der Zertifikate für digitale Unterschriften, der PEC-Adresse oder einer qualifizierten zertifizierten E-Mail sowie die Verbindungen für den Zugang zum Internetnetz gehen ausschließlich zu Lasten des Wirtschaftsteilnehmers.

Das System ist normalerweise 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche zugänglich. Der Zugang zum Portal und zum System der elektronischen Vergaben kann jedoch wegen der Durchführung von technischen Eingriffen zur Wiederherstellung, Verbesserung des Betriebs oder Sicherheit



unterbrochen oder eingeschränkt werden. Darüber müssen die Nutzer nach Möglichkeit mit angemessener Vorankündigung informiert werden.

Der Zugriff auf das System und die Teilnahme am Verfahren unterliegen der vollständigen Annahme aller Bedingungen, Nutzungsbedingungen und Klauseln dieser Ausschreibungsbedingungen und/oder Anhänge (darunter die „*Regole del sistema e-procurement della pubblica amministrazione*“), der Anleitungen auf der Website und der zur Kenntnis der Nutzer veröffentlichten Hinweise auf der Internetseite www.acquistiinretepa.it sowie der im Portal veröffentlichten Mitteilungen.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Regeln, der die Löschung der Registrierung des Wirtschaftsteilnehmers zur Folge hat, darf dieser nicht mehr an diesem Verfahren teilnehmen.

Mit der Registrierung und Angebotsabgabe verpflichten sich die Teilnehmer das MEF, die Consip AG und den Systembetreiber freizustellen und unbeschadet zu halten und für alle entstandenen Nachteile, Schäden, Kosten und Belastungen jeglicher Art, einschließlich evtl. Anwaltskosten, die letzteren und/oder Dritten infolge von Verstößen gegen die in diesen Ausschreibungsbedingungen und den entsprechenden Anhängen enthaltenen Regeln, infolge einer unsachgemäßen oder missbräuchlichen Nutzung des Systems oder der Verletzung der geltenden Vorschriften entstehen können, zu entschädigen.

Im Falle von Verletzung dieser Bestimmungen oder einer unkorrekten oder unsachgemäßen Nutzung des Systems oder einer Verletzung der geltenden Rechtsvorschriften durch die Teilnehmer behalten sich das MEF, die Consip AG und der Systembetreiber, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten, das Recht vor, Ersatz der ihnen entstandenen direkten und indirekten Schäden sowie der finanziellen und Sach- und Imageschäden zu fordern.

III.2 TECHNISCHE AUSSTATTUNG: Die Teilnahme am elektronischen Vergabeverfahren steht den Wirtschaftsteilnehmern offen, die sich - auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung - mit der in den Ausschreibungsbedingungen und in den "*Regole del sistema e-procurement della pubblica amministrazione*", die den Betrieb und die Nutzung des Systems regeln, vorgesehenen technischen und IT-Ausrüstung ausstatten.

Sie müssen auf jeden Fall über Folgendes verfügen:

- a) mindestens einen Personal Computer, der den aktuellen Marktstandards entspricht, über einen Internetanschluss verfügt und mit einem gängigen Browser ausgestattet ist, der für den ordnungsgemäßen Betrieb des Systems geeignet ist;
- b) ein System für die digitale Identität (SPID) gemäß Artikel 64 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 82 vom 7. März 2005, eine andere digitale Identität für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-Verordnung), eine elektronische Identitätskarte (EIK) gemäß Artikel 66 der gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 82 vom 7. März 2005 oder eine Nationale Dienstleistungskarte (CNS) gemäß Artikel 66 desselben gesetzesvertretenden Dekrets sowie über die mit dem Registrierungsakt erhaltenen User-ID und Passwort;
- c) ein digitales Domizil gemäß den Verzeichnissen laut Artikel 6-bis und Artikel 6-ter des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 82 vom 7. März 2005 oder, im Falle eines ausländischen Wirtschaftsteilnehmers, eine qualifizierte zertifizierte E-Mail gemäß eIDAS-Verordnung;
- d) ein gültiges digitales Zertifikat, das dem gesetzlichen Vertreter des Wirtschaftsteilnehmers (oder einer Person mit entsprechender Unterschriftsvollmacht) von einer der folgenden Zertifizierungsstellen ausgestellt wurde:
 - eine der im öffentlichen Verzeichnis der AGID-akkreditierten Zertifizierungsstellen gemäß Art. 29 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 82/05;



- eine Zertifizierungsstelle, die auf der Grundlage einer von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilten Lizenz oder Ermächtigung tätig ist und die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 910/14 erfüllt;
- eine Zertifizierungsstelle mit Sitz in einem Nicht-EU-Staat, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - I. die Zertifizierungsstelle erfüllt die Anforderungen der Verordnung Nr. 910/14 und ist in einem Mitgliedsstaat als qualifiziert anerkannt;
 - II. für das qualifizierte Zertifikat garantiert eine in der Europäischen Union ansässige Zertifizierungsstelle, die die Anforderungen der Verordnung Nr. 910/14 erfüllt;
 - III. das qualifizierte Zertifikat oder die Zertifizierungsstelle ist im Rahmen eines bilateralen oder multilateralen Abkommens zwischen der Europäischen Union und Drittländern oder internationalen Organisationen anerkannt.

III. 3. IDENTIFIZIERUNG

Die Wirtschaftsteilnehmer, die an den telematisch abgewickelten Auswahlverfahren teilnehmen wollen, müssen sich über das Registrierungsverfahren im System anmelden.

Es kann nur eine einzige Registrierung im System seitens des einzelnen Wirtschaftsteilnehmers durchgeführt werden, auch wenn dieser beabsichtigt, im Zusammenschluss am Verfahren teilzunehmen. Diese Absicht kann im Zuge der Angebotsabgabe mitgeteilt werden, nicht im Zuge der Registrierung.

Die Eintragung in das System muss - notwendigerweise - von mindestens einer Person beantragt werden, die über die erforderlichen Befugnisse verfügt, um die Registrierung zu beantragen und den Wirtschaftsteilnehmer zu verpflichten.

Am Ende des Registrierungsprozesses werden dem Antragsteller eine Benutzerkennung und ein Passwort (im Folgenden auch als "Konto" bezeichnet) zugeteilt. Das Konto ist streng persönlich und vertraulich und dient als IT-Identifizierung gemäß Gv.D. Nr. 82/2005.

Der Kontoinhaber ist dazu angehalten, dieses gemäß den Grundsätzen der Korrektheit und des guten Glaubens zu verwenden, um das System, die Teilnehmer oder Dritte, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. 13 der „*Regole del sistema e-procurement della pubblica amministrazione*“, nicht zu schädigen.

Der Benutzerzugang, den man in der Folge der Registrierung erhält, ist – unbeschadet der nachfolgenden Angaben - zur Identifizierung für jeden weiteren Zugang zum elektronischen Verfahren erforderlich. Um an der Ausschreibung teilnehmen zu können, muss sich der Nutzer mit der MwSt.-Nummer/sonstigen Identifikationsnummer des Wirtschaftsteilnehmers verbinden, in dessen Namen er tätig werden will.

Der Wirtschaftsteilnehmer erkennt mit seiner Registrierung und auf jeden Fall mit der Abgabe des Angebots an, dass das, was innerhalb des Systems über das auf den Wirtschaftsteilnehmer selbst zurückzuführende Konto ausgeführt wurde, gültig ist und ohne Beanstandung anerkannt wird. Jede Handlung innerhalb des Systems in Bezug auf das Konto ist daher unmittelbar und unwiderlegbar dem registrierten Wirtschaftsteilnehmer zuzuschreiben.

Der Zugang zum System ist kostenlos und wird nach der Online-Identifizierung des registrierten Wirtschaftsteilnehmers gewährt.

Die Identifizierung kann alternativ oder gemeinsam erfolgen:

- 1) über das öffentliche System für die digitale Identität der Bürger und Unternehmen (SPID) oder über die elektronische Identifizierung für die grenzüberschreitende gegenseitige Anerkennung gemäß eIDAS-Verordnung;
- 2) über das bei der Registrierung ausgestellte Konto;



3) durch eine oder mehrere der folgenden digitalen Identifizierungsmöglichkeiten: elektronische Identitätskarte (EIK) gemäß Artikel 66 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 82 vom 7. März 2005 oder Bürgerkarte (CNS) gemäß Artikel 66 desselben gesetzesvertretenden Dekrets.

Nach Abschluss des Identifizierungsvorgangs erhält jeder identifizierte Wirtschaftsteilnehmer ein Benutzerprofil für die Verwendung im Ausschreibungsverfahren.

Eine IT-Unterstützung muss über das Call-Center unter den auf www.acquistinretepa.it angegebenen Kontaktdaten angefordert werden.

III.4 DER SYSTEMBETREIBER: Unbeschadet dessen, dass für die Zwecke dieses Verfahrens, die Präfektur Bozen und die Regionaldirektion der Agentur für Staatsgüter Trentino-Südtirol Vergabestellen und öffentlicher Auftraggeber sind, nehmen sie über die Consip.AG die technische Unterstützung des Systembetreibers in Anspruch (d.h. das auf der Website www.acquistinretepa.it angegebene Subjekt, das den Zuschlag für das diesbezügliche öffentliche Ausschreibungsverfahren erhalten hat), der auch für die technische Betreuung der für den Betrieb des Systems erforderlichen IT-Anwendungen zuständig ist und diesbezüglich haftet. Der Systembetreiber ist für die Überwachung der wichtigsten Betriebsparameter zuständig und meldet evtl. Störungen.

Der Systembetreiber ist insbesondere für die system- und anwendungstechnische Sicherheit des Systems selbst verantwortlich sowie für die Ergreifung angemessener und geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (im Folgenden auch "EU-Verordnung" oder "DSGVO") zu gewährleisten.

IV. AUSSCHREIBUNGSBETRAG:

- Die Tarife für die Fahrzeugverwahrung sind im Art. 4 des technischen Leistungsverzeichnisses angeführt;
- Für den Erwerb der Fahrzeuge sind die Verkaufsmodalitäten und -Bedingungen in den Artt. 5 und 6 des technischen Leistungsverzeichnisses angeführt.

Angesichts der Besonderheiten dieser Vergabe wurde eine Hochrechnung des durchschnittlichen Fahrzeugbestands in den fünf Jahren vor der Ausschreibung vorgenommen und mit den durchschnittlichen Kosten für die Verwahrung verglichen, die auf 3 Euro festgesetzt und auf einen Zeitraum von 40 Tagen bezogen sind. Die Dauer der Inverwahrung richtet sich nach der voraussichtlichen durchschnittlichen Dauer der Veräußerungsverfahren gemäß den Artikeln 213, 214 und 214-*bis* der Straßenverkehrsordnung (einschließlich der Zeit, die für eventuelle Mitteilungen an unauffindbare Personen und an Personen mit Wohnsitz im Ausland benötigt wird, wenn Fahrzeuge in Abwesenheit des Zuwiderhandelnden sichergestellt oder beschlagnahmt wurden oder von Minderjährigen geführt wurden und wenn es in beiden Fällen nicht möglich ist, den Halter oder eine andere gesamtschuldnerisch haftende Person ausfindig zu machen). Außerdem wurden die von den Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben des Innenministeriums erwarteten Ergebnisse berücksichtigt: durch die genaue Umsetzung der geltenden Bestimmungen sollen immer mehr Fahrzeuge dem Eigentümer, dem Fahrer oder einer anderen gesamtschuldnerisch haftenden Person überlassen und die Dauer der Verwahrung der Fahrzeuge in den Verwahrungsorten verkürzt werden.

Auf der Grundlage des auf diese Weise geschätzten Werts – der nicht den Ausschreibungsbetrag bildet, sondern lediglich eine Hochrechnung der in den Vorjahren in Bezug auf die Verwahrungstätigkeit erfassten Daten darstellt – wird die Höhe der im Abs. XIII vorgesehenen



Kaution und der an die A.N.AC (Nationale Antikorruptionsbehörde) zu entrichtende Beitrag gemäß Abs. XIV festgesetzt.

Diese Hochrechnung ist nur als Richtwert zu verstehen und nicht verbindlich für die Zwecke des Vertrags, der in seinem konkreten Umfang sowohl nach oben als auch nach unten je nach dem tatsächlichen Umfang der erbrachten Leistungen und der dem Verwahrer-Erwerber übereigneten Fahrzeuge abweichen kann.

V. ZUSCHLAGSKRITERIUM: Der Zuschlag wird nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots auf der Grundlage des besten Preis-/Leistungsverhältnisses gemäß Art. 95 Absatz 2 des Gv.D. 50/2016 erteilt.

VI. DAUER DER VERGABE: 60 Monate ab dem Datum der Ausstellung der Zugangsberechtigung zum elektronischen Datenübermittlungssystem (SIVES) durch die Vertragsstellen an den Verwahrer-Erwerber, unbeschadet der Möglichkeit, die Vertragsdauer um den als unbedingt für den Abschluss des Verfahrens zur Ermittlung des neuen Vertragspartners erforderlichen Zeitraum gemäß Art. 106 Absatz 11 des Gv.D. Nr. 50/2016, zu denselben Preisen, Abmachungen und Bedingungen, zu verlängern.

VI.1 OPTIONEN: Kommt es während der Vertragszeit zu Schwankungen – steigend/sinkend - der Dieselpreis, die mehr als dreißig Prozent (30 %) des Durchschnittspreises am Tag des Vertragsabschlusses betragen, kann die betreffende Partei eine Änderung des in den Tabellen A und B des technischen Leistungsverzeichnisses angeführten Kilometergelds in Höhe von zehn Prozent (10 %) der gesamten festgestellten Abweichung beantragen. Die Überprüfung der Preisschwankungen wird von den Vergabestellen unter Bezugnahme auf den durchschnittlichen Verbraucherpreis für "Dieselpreis für Kraftfahrzeuge" durchgeführt, der monatlich auf dem Portal des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung - Preis- und Tarifbeobachtungsstelle (<https://carburanti.mise.gov.it/> - verzeichnet wird. Innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Überprüfung bestätigen die Vergabestellen die evtl. Anpassung des Kilometergelds und teilen dies dem Verwahrer-Erwerber mit. Die Anpassung wird ab dem Datum der Antragstellung wirksam und gilt nicht für die bis zu diesem Datum erbrachten Leistungen. Bei jeder späteren Überprüfung werden die neuen Treibstoffkosten als Berechnungsgrundlage herangezogen, wenn sie zur Änderung des Kilometergelds geführt haben.

VII. AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN: Die Ausschreibungsunterlagen, bestehend aus der Ausschreibungsbekanntmachung, aus diesen Ausschreibungsbedingungen, aus dem technischen Leistungsverzeichnis und aus dem Vertragsentwurf sowie aus den „Regole del sistema di e-procurement della pubblica amministrazione“ sind auf den unter Abs. III genannten Internetseiten einsehbar.

Die gemäß gesetzestretendem Dekret Nr. 82/2005 unterzeichneten Unterlagen können über die entsprechende Software zur Überprüfung der digitalen Signatur eingesehen werden, die von einer der im Verzeichnis gemäß Artikel 29 Gv.D. Nr. 82/2005 eingetragenen Zertifizierungsstellen ausgestellt wurde und auf der Website www.agid.gov.it verfügbar ist. Die elektronische Version der nicht gemäß Gv.D. Nr. 82/2005 signierten Unterlagen im PDF/Word/Excel-Format, ist auf den unter Abs. III genannten Websites verfügbar. Bei Unstimmigkeiten zwischen den beiden elektronischen Fassungen ist die gemäß Gv.D. Nr. 82/2005 unterzeichnete Fassung maßgebend.

VII.1 ERLÄUTERUNGEN: Erläuterungen können von den Teilnehmern mindestens 20 Tage vor Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe auf elektronischem Wege ausschließlich im Portal angefordert werden.



Berücksichtigt werden ausschließlich in italienischer oder deutscher Sprache abgefasste Anfragen.

Gemäß Art. 74 Absatz 4 des Kodex werden die Antworten auf sämtliche zeitgerecht angeforderte Anfragen spätestens sechs Tage vor Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe, mittels Veröffentlichung in anonymer Form auf den Websites unter Abs. I.1 in elektronischem Format erteilt.

Es sind keine telefonischen Erläuterungen zugelassen.

VII.2 MITTEILUNGEN: Alle Mitteilungen und Informationen im Rahmen dieses Verfahrens erfolgen elektronisch.

Die Mitteilungen zwischen der Vergabestelle und den Wirtschaftsteilnehmern erfolgen über das System und werden unter "*Area Comunicazioni*" im Portal veröffentlicht. Die Teilnehmer müssen auf jeden Fall regelmäßig überprüfen, ob solche Mitteilungen im Portal veröffentlicht wurden.

Die Mitteilungen über: a) die Auftragsvergabe; b) den Ausschluss; c) die Entscheidung, den Auftrag nicht zu vergeben; d) das Datum des Vertragsabschlusses mit dem Zuschlagsempfänger erfolgen über das digitale Domizil, das in den Verzeichnissen gemäß Artikel 6-bis und 6-ter des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 82/05 angegeben ist, oder, bei grenzüberschreitenden Wirtschaftsteilnehmern, über eine zertifizierte elektronische Zustelladresse, die gemäß der eIDAS-Verordnung qualifiziert ist. Ist der Wirtschaftsteilnehmer nicht in den vorgenannten Verzeichnissen eingetragen, wählt er ein Sonderdomizil beim selben System und die oben genannten Mitteilungen erfolgen über dieses digitale Domizil.

Mitteilungen in Zusammenhang mit dem Nachforderungsverfahren für den Untersuchungsbeistand, dem Unterverfahren zur Überprüfung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten, der Forderung eines verbessernden Angebots und der Auslosung gemäß Abs. XX erfolgen über das System.

Bei BG, EWIV, Zusammenschluss von Unternehmen in Netzwerken oder gewöhnlichen Konsortien, wenn diese auch noch nicht formell gebildet sein sollten, gilt die dem jeweiligen federführenden Unternehmen zugesandte Mitteilung als allen zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmern gültig zugesandt.

Für Konsortien gemäß Art. 45 Abs. 2 Buchst. b) und c) des Kodex gilt die dem Konsortium gemäß obigen Modalitäten zugesandte Mitteilung als allen Konsortiumsmitgliedern gültig zugesandt.

Im Falle von Nutzung der Kapazitäten Dritter gilt die dem Bieter zugesandte Mitteilung als allen Hilfssubjekten gültig zugesandt.

VIII. ZUR AUSSCHREIBUNG ZUGELASSENE SUBJEKTE: Zur Ausschreibung zugelassen sind die im Artikel 45 des Gv.D. Nr. 50/2016 genannten Parteien sowie Parteien, die sich gemäß Art. 48 Absatz 8 des Gv.D. Nr. 50/2016 zusammenschließen oder ein Konsortium bilden wollen und die allgemeinen Anforderungen, die fachliche Eignung sowie die wirtschaftlich-finanziellen Fähigkeiten, die in diesen Ausschreibungsbedingungen angeführt sind, erfüllen.

Für die in den Buchstaben f) und g) des vorgenannten Artikels 45 genannten Unternehmen gelten die Bestimmungen von Art. 48 des Gv.D. 50/2016. Daher müssen sich diese Subjekte für die Teilnahme an der Ausschreibung, soweit vereinbar, an die in diesen Ausschreibungsbedingungen für Bietergemeinschaften (Zusammenschlüsse von Unternehmen oder gewöhnliche Konsortien von Teilnehmern) vorgesehenen Bestimmungen halten.



Es ist den Teilnehmern untersagt, an der Ausschreibung als einzelnes Unternehmen und gleichzeitig als Mitglied eines Zusammenschlusses (BG, Konsortium, EWIV, Unternehmensnetzwerk) teilzunehmen.

Die Konsortien gemäß Art. 45 Abs. 2 Buchst. b) und c) des besagten Dekrets sind verpflichtet, wenn sie nicht auf eigene Rechnung teilnehmen, bei der Angebotsabgabe anzugeben, für welche Mitglieder sie teilnehmen; diesen ist es im Sinne von Art. 48 Absatz 7 des Gv.D. 50/2016 untersagt, in irgendeiner anderen Form an derselben Ausschreibung teilzunehmen. Bei Verstoß werden sowohl das Konsortium als auch das Konsortiumsmitglied und sämtliche betroffene Teilnehmer von der Ausschreibung ausgeschlossen, unbeschadet der Anwendung von Art. 353 StGB.

Es wird klargestellt, dass:

- 1) die Tätigkeit, die Gegenstand der Ausschreibung ist, aus einer **einheitlichen Dienstleistung besteht, die sich in mehrere Tätigkeiten untergliedern lässt** ("Sicherstellung, Verwahrung und Erwerb von verwaltungsbehördlich beschlagnahmten, eingezogenen oder stillgelegten Fahrzeugen"), also innerhalb einer zu bildenden Bietergemeinschaft **teilbar** ist. Folglich führt die Aufteilung der einzelnen Tätigkeiten auf die Mitglieder der Bietergemeinschaft **nicht** dazu, dass diese als vertikal gegliederte Bietergemeinschaft gilt, da nicht zwischen Haupt- und Nebenleistung unterschieden wird;
- 2) **Autoverschrottungsunternehmen dürfen an den zu bildenden Bietergemeinschaften teilnehmen.**

Für Netzwerke gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe f) des Kodex gelten, soweit vereinbar, die für zu bildende Bietergemeinschaften vorgesehenen Bestimmungen. Insbesondere:

- a) Wenn das Netzwerk über ein gemeinschaftliches Organ mit Vertretungsbefugnis und Rechtspersönlichkeit verfügt (sog. Netzwerk-Subjekt), nimmt das Unternehmensnetzwerk über das gemeinschaftliche Organ teil, welches als federführendes Subjekt namhaft gemacht wird, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Das gemeinschaftliche Organ kann auch nur einige der Netzwerkmitglieder für die Teilnahme an der Ausschreibung angeben, muss aber notwendigerweise zu diesen gehören;
- b) Wenn das Netzwerk über ein gemeinschaftliches Organ mit Vertretungsbefugnis aber ohne Rechtspersönlichkeit verfügt (sog. Netzwerk-Vertrag), nimmt das Unternehmensnetzwerk über das gemeinschaftliche Organ teil, welches als federführendes Unternehmen namhaft gemacht wird, wenn die für das federführende Unternehmen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind und wenn der Netzwerkvertrag das federführende Unternehmen beauftragt, einen Antrag auf Teilnahme oder ein Angebot für eine bestimmte Art von Ausschreibungsverfahren einzureichen. Das gemeinschaftliche Organ kann auch nur einige der Netzwerkmitglieder für die Teilnahme an der Ausschreibung angeben, muss aber notwendigerweise zu diesen gehören;
- c) Wenn das Netzwerk über ein gemeinschaftliches Organ ohne Vertretungsbefugnis oder über kein gemeinschaftliches Organ verfügt oder wenn das gemeinschaftliche Organ die Qualifikationsanforderungen eines federführenden Unternehmens nicht erfüllt, nimmt der Zusammenschluss von Netzwerkmitgliedern in Form eines gebildeten oder zu bildenden Unternehmensnetzwerks teil, wobei die entsprechenden Regeln in vollem Umfang Anwendung finden.

Für alle Netzwerksarten muss die gemeinsame Teilnahme an Anschreibungen im Netzwerk-Vertrag als eines der im gemeinschaftlichen Programm enthaltenen strategischen Ziele enthalten sein, während die Vertragsdauer der Dauer der Realisierung des Auftrags angemessen sein muss.

Die Rolle eines Auftraggebers/Beauftragten einer Bietergemeinschaft kann auch von einem ständigen Konsortium im Sinne von Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben b) und c) bzw. einer



Unterbietergemeinschaft übernommen werden, in den Formen eines gebildeten gewöhnlichen Konsortiums oder eines Netzwerkzusammenschlusses. Zu diesem Zweck muss, falls das Netzwerk über ein gemeinschaftliches Organ mit Vertretungsbefugnis (mit oder ohne Rechtspersönlichkeit) verfügt, besagtes Organ die Eigenschaft des Beauftragten der Unterbietergemeinschaft übernehmen; wenn das Netzwerk hingegen über ein gemeinschaftliches Organ ohne Vertretungsbefugnis oder über kein gemeinschaftliches Organ verfügt, muss die Rolle des Beauftragten durch Auftrag und Angabe der Aufteilung der Beteiligungsanteile den am Netzwerk beteiligten und am Verfahren teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmern übertragen werden.

Der Wirtschaftsteilnehmer, welcher zu einem Ausgleich zugelassen worden ist, darf jedoch nicht, bei sonstigem Ausschluss, als Beauftragter teilnehmen und zudem dürfen die anderen Mitglieder der Bietergemeinschaft nicht einem Insolvenzverfahren unterzogen sein.

IX. ALLGEMEINE TEILNAHMEANFORDERUNGEN: Wirtschaftsteilnehmer, für die nach Artikel 80 des Kodex Ausschlussgründe zutreffen, werden von der Ausschreibung ausgeschlossen. Im Falle der Teilnahme von Konsortien gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben b) und c) des Kodex wird das Vorhandensein der im Artikel 80 des Kodex genannten Anforderungen in Bezug auf das Konsortium und die ausführenden Konsortiumsmitglieder festgestellt und bescheinigt.

Ausgeschlossen sind auf jeden Fall Wirtschaftsteilnehmer, die unter Verstoß gegen Art. 53 Absatz 16-ter des gesetzesvertretenden Dekrets 165/2001 Personen beauftragt haben, die in den letzten drei Jahren, in der Eigenschaft als Angestellte, Führungs- oder Verhandlungsbefugnisse für öffentliche Verwaltungen innehatten.

Die Nichtannahme der im Legalitätsprotokoll/in der Integritätsvereinbarung enthaltenen Klauseln und deren Nichteinhaltung stellt gemäß Artikel 83 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 159/2011 einen Ausschlussgrund dar.

X. BESONDERE ANFORDERUNGEN UND BEWEISMITTEL: Bei sonstigem Ausschluss müssen die Teilnehmer im Besitz der in den folgenden Absätzen genannten Anforderungen sein:

Die Überprüfung des Besitzes der allgemeinen Anforderungen, der technisch-organisatorischen und der wirtschaftlich-finanziellen Fähigkeit, die durch die in diesen Ausschreibungsbedingungen angegebenen Unterlagen nachgewiesen werden können, erfolgt über die **Datenbank Anace**, insbesondere durch die virtuelle Akte.

Zu diesem Zweck sind alle an der Teilnahme an diesem Verfahren interessierten Parteien verpflichtet, sich über den entsprechenden Link beim **FVOE** zu registrieren (*Servizi ad accesso riservato – FVOE*) indem sie die dort enthaltenen Anweisungen befolgen.

X.1 ANFORDERUNGEN AN DIE BERUFLICHE EIGNUNG:

- a) Die Eintragung ins Handelskammerregister oder ins Register der Handwerksunternehmen, für Tätigkeiten, die den ausschreibungsgegenständlichen entsprechen;
- b) Einhaltung der geltenden Brandschutzbestimmungen²;

Nur für Autoverschrottungsunternehmen:

- a) Eintragung in die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer für die Autoverschrottung;
- b) Eintragung in das "Nationale elektronische Register für die Rückverfolgbarkeit der Abfälle, das gemäß Gesetzesdekret Nr. 135/2018, umgewandelt durch Gesetz Nr. 12/2019, eingerichtet wurde, sowie Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus der Eintragung in dasselbe Register³ ergeben;

- c) Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe – Kategorie 5 - CER-Code 16.01.04 (Altfahrzeuge);
- d) Besitz der Ermächtigung im „Vereinfachten Verfahren“ für den Betrieb von neuen Entsorgungs-Verwertungsanlagen gemäß Art. 208 des Gv.D. 152/2006 mit Angabe der zuständigen Zertifizierungsstelle und des Standorts⁴;
- e) Eintragung in das Verzeichnis der Lieferanten, Dienstleistungserbringer, Bauausführenden, die nicht dem Risiko mafiöser Unterwanderung unterliegen (sog. White List) gemäß Art. 1 Absatz 52 G. Nr. 190/2012 und D.P.M.R. 18. April 2013 (in der abgeänderten Fassung des D.P.M.R. 24. November 2016), oder erfolgte Beantragung der Eintragung in genannte Liste (in beiden Fällen müssen die Hauptangaben zur Eintragung oder zur Beantragung der Eintragung bei der zuständigen Präfektur angeführt werden)⁵;
- f) auf jeden Fall, Besitz der in den geltenden allgemeinen Bestimmungen sowie in den für die Durchführung der Autoverschrottung geltenden einschlägigen Vorschriften vorgesehenen Genehmigungen.

Zum Nachweis der Anforderung werden Unterlagen, die sich im Besitz der öffentlichen Verwaltungen befinden, von Amts wegen eingeholt, sofern der Wirtschaftsteilnehmer die für die Beschaffung der benötigten Informationen oder Daten notwendigen Angaben liefert.

X.2 ANFORDERUNGEN AN DIE WIRTSCHAFTLICH-FINANZIELLEN FÄHIGKEITEN:

Die wirtschaftlich-finanziellen Fähigkeiten werden durch die Vorlage entsprechender Erklärungen von mindestens zwei Banken oder Finanzvermittlungsgesellschaften nachgewiesen, die im Sinne des Gv.D. Nr. 385/1993 dazu berechtigt sind und die Zahlungsfähigkeit des Bieters bescheinigen⁶. Im Falle einer Teilnahme von Unternehmensnetzwerken oder zu bildenden bzw. gebildeten Konsortien, müssen die wirtschaftlich-finanziellen Fähigkeiten von jedem einzelnen Teilnehmer des Konsortiums oder Zusammenschlusses erfüllt werden.

Im Falle von Konsortien nach Art. 45 Absatz 2 Buchstaben b) und c) des Kodex müssen die Fähigkeiten unter Bezugnahme auf das Konsortium oder die ausführenden Konsortiumsmitglieder erfüllt werden.

11

²Wenn der Wirtschaftsteilnehmer **nicht den kontrollpflichtigen Tätigkeiten für die Brandverhütung unterliegt**, muss der gesetzliche Vertreter eine Erklärung gemäß D.P.R. Nr. 445/2000 abgeben, der eine Kopie des gültigen Ausweises der unterzeichnenden Person beizufügen ist.

³**Ist der Betreiber nicht verpflichtet, sich in das "Nationale elektronische Erfassungssystem für die Rückverfolgbarkeit der Abfälle" einzutragen**, das gemäß Gesetzesdekret Nr. 135/2018, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 12/2019, eingerichtet wurde, **muss der gesetzliche Vertreter eine Erklärung gemäß D.P.R. Nr. 445/2000 abgeben, der eine Kopie des gültigen Ausweises der unterzeichnenden Person beizufügen ist.**

⁴Verschrottungsunternehmen müssen im Rahmen von Teil IV Buchstabe A Punkt 2 der EEE die erforderlichen Angaben sowohl für das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe als auch für die Einzelgenehmigung für neue Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen machen.

⁵ Ebenfalls im Rahmen von Teil IV Buchstabe A Punkt 2 der EEE müssen im Hinblick auf die Eintragung in die so genannte White List, die Angaben zur Eintragung oder zum Antrag auf Eintragung und die zuständige Präfektur angegeben werden.

⁶ Wirtschaftsteilnehmer, die Beziehungen zu einem einzigen Bankinstitut unterhalten und daher nur eine Referenz liefern können, sind berechtigt, die im Art. 86 Absatz 4 des Gv.D. 50/2016 vorgesehene Möglichkeit in Anspruch zu nehmen, wonach: *“l'operatore economico, che per fondati motivi non è in grado di presentare le referenze chieste dall'amministrazione aggiudicatrice, può provare la propria capacità economica e finanziaria mediante un qualsiasi altro documento considerato idoneo dalla stazione appaltante”*. Es obliegt dann der Vergabestelle, die Eignung des anstelle einer der beiden Referenzen vorgelegten Dokuments zum Nachweis der geforderten wirtschaftlich-finanziellen Leistungsfähigkeit zu prüfen, sofern es sich nicht um eine einfache Soliditätserklärung des Teilnehmers gemäß D.P.R.445/2000 handelt, sondern um Unterlagen (Jahresabschlussrechnungen mit ergänzenden Anmerkungen usw.).

X.3 ANFORDERUNGEN AN DIE TECHNISCH-FACHLICHEN FÄHIGKEITEN

a) (für die Sicherstellung):



- Besitz von mindestens zwei Fahrzeugen für das Abschleppen von Fahrzeugen bis 1,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht pro Einzugsgebiet;
- Verfügbarkeit über mindestens ein Fahrzeug für das Abschleppen von Fahrzeugen über 1,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht pro Einzugsgebiet;
- Abschluss einer Betriebshaftversicherung für Schäden, die die Risiken aus den gewerblichen Arbeiten in diesem Tätigkeitsbereich abdecken sowie der KFZ-Haftpflichtversicherung für die Abschleppfahrzeuge;

b) (für die Verwahrung):

- in der Provinz, für welche man sich bewirbt, über ein Betriebsgelände mit einer Nutzfläche, nicht teilbar, von mindestens 500m², für das sichere Abstellen von Fahrzeugen verfügen, mit mindestens 50 Stellplätzen, einer abschließbaren Umzäunung mit mindestens 2,5 m Höhe und ausreichender Beleuchtung in einer Höhe von mindestens 5 m;
- Besitz einer Haftpflichtversicherung und einer Versicherung gegen Schäden durch Diebstahl und Feuer für die verwahrten Fahrzeuge;
- (zur Verwahrung der den Auftrag umfassenden Unfallwagen) Verfügbarkeit innerhalb des Betriebsgeländes einer mindestens 20m²-Fläche als Stellplatz für mindestens 2 Fahrzeuge, die folgendermaßen ausgestattet ist:
 - b.1) (Bei Vorhandensein von verschließbaren Unterstellmöglichkeiten) mit einem wasserabweisenden Bodenbelag und einen Sammelschacht für auslaufende Flüssigkeiten, mit regelmäßiger Entleerung und Entsorgung in den von der einschlägigen Gesetzgebung vorgesehenen Formen;
 - b.2) (wenn die Verwahrung im Freien erfolgt, überdacht/nicht überdacht) mit einem wasserabweisenden Bodenbelag im entsprechenden Bereich und einem Regenwassersammelsystem mit entsprechender Behandlung laut einschlägiger Gesetzgebung.

c) (für die Verschrottung):

- Verfügbarkeit über mindestens ein Fahrzeug zum Bergen und Abschleppen der zu verschrottenden Fahrzeuge.

Im Falle der Teilnahme von Bietergemeinschaften oder gebildeten/zu bildenden Konsortien müssen die Anforderungen von der Bietergemeinschaft oder dem Konsortium erfüllt werden und von allen Unternehmen des Zusammenschlusses **unter Bezugnahme auf die Tätigkeiten, für die sie verantwortlich sind**, bescheinigt werden.

Im Falle von Konsortien gemäß Art. 45 Abs. 2 Buchst. b) und c) des Kodex werden die unter den Buchstaben a) und b) genannten technisch-organisatorischen Fähigkeiten kumulativ dem Konsortium angerechnet, auch wenn sie von den einzelnen Konsortiumsmitgliedern erfüllt werden.

XI. NUTZUNG VON KAPAZITÄTEN DRITTER

Der Teilnehmer kann die Anforderung der wirtschaftlich-finanziellen und/oder technisch-fachlichen Fähigkeiten nach Abs. X.2. und X.3 durch die Nutzung von Kapazitäten eines Drittsubjekts erfüllen. Die Nutzung von Kapazitäten ist für Wirtschaftsteilnehmer, die einen Antrag auf Ausgleich gestellt haben, verpflichtend, wenn das im Artikel 163 des Königlichen Dekrets Nr. 267 vom 16. März 1942 vorgesehene Dekret noch nicht hinterlegt wurde.

Für die allgemeinen Anforderungen und Anforderungen an die berufliche Eignung nach Abs. X.1 ist die Nutzung der Kapazitäten Dritter unzulässig.

Das Hilfsunternehmen muss:



- (a) über die im Artikel 6 vorgesehenen Anforderungen sowie über die technischen Anforderungen und Ressourcen verfügen und diese durch Vorlage einer eigenen, in den entsprechenden Teilen auszufüllenden EEE erklären;
- (b) die Erklärung zur Nutzung der Kapazitäten Dritter abgeben, mit der es sich gegenüber dem Teilnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, während der gesamten Dauer des Auftrags, die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die dem Teilnehmer fehlen.

Der Teilnehmer muss den Vertrag über die Nutzung der Kapazitäten Dritter beilegen, mit dem die zur Verfügung gestellten wirtschaftlich-finanziellen und technisch-organisatorischen Fähigkeiten sowie die damit verbundenen Mittel und das Personal angegeben sind.

Die Nutzung mehrerer Hilfsunternehmen ist zulässig.

Bei sonstigem Ausschluss dürfen nicht mehrere Teilnehmer auf dasselbe Hilfsunternehmen stützen noch dürfen beide, das Hilfsunternehmen und das Unternehmen, das dessen Kapazitäten nutzt, an derselben Ausschreibung teilnehmen.

Der Teilnehmer und das Hilfsunternehmen haften gesamtschuldnerisch für die mit dem Vertragsabschluss übernommenen Verpflichtungen.

Liegen Gründe für den Ausschluss des Hilfsunternehmens vor oder erfüllt es die Auswahlkriterien nicht, ersetzt der Teilnehmer das Hilfsunternehmen innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Aufforderung durch den öffentlichen Auftraggeber. Gleichzeitig muss der Teilnehmer die für die Inanspruchnahme der Nutzung erforderlichen Unterlagen vorlegen.

Die unterlassene Einreichung der Erklärung oder des Nutzungsvertrags ist behebbar, sofern die besagte Erklärung/besagter Vertrag bereits vor Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe bestanden haben und dies durch Dokumente mit rechtssicherem Datum nachgewiesen werden kann.

Die fehlende Angabe der vom Hilfsunternehmen zur Verfügung gestellten Anforderungen und Ressourcen ist nicht behebbar - und daher Ausschlussgrund – da dies die Nichtigkeit des Nutzungsvertrags zur Folge hat.

XII. UNTERAUFTRAG: Es kann nicht die gesamte Ausführung des Auftrags untervergeben werden. Gemäß Art. 105 Absatz 1 des G.D. Nr. 50/2016, in der abgeänderten Fassung von Art. 49 des G.D. Nr. 77 vom 31. Mai 2021, umgewandelt durch G. Nr. 108 vom 29. Juli 2021, ist die überwiegende Ausführung des Auftrags dem Auftragnehmer vorbehalten, da es sich um einen Vertrag mit hohem Einsatz an Arbeitskräften handelt.

Der Wirtschaftsteilnehmer muss bei Angebotsabgabe die Teile der Leistung angeben, die er untervergeben oder in Regie vergeben will. In Ermangelung dieser Angaben ist eine Untervergabe nicht zulässig.

Der Zuschlagsempfänger und der Unterauftragnehmer haften gegenüber der Vergabestelle gesamtschuldnerisch für die Erbringung der Dienstleistungen, die Gegenstand des Unterauftrags sind.

XIII. VORLÄUFIGE SICHERHEIT: Bei sonstigem Ausschluss, muss das Angebot Folgendes enthalten:

- (a) eine vorläufige Sicherheit in Höhe von Euro 2750,00. Für diese gelten die im Artikel 93 Absatz 7 des Kodex genannten Begünstigungen der Reduzierung;
- (b) Zusage eines Bank- oder Versicherungsinstituts, das auch ein anderes als jenes sein kann, das die vorläufige Sicherheit geleistet hat (Artikel 93 Absatz 3 des Kodex), die endgültige Sicherheit zu leisten, falls der Teilnehmer den Zuschlag erhält. Diese Verpflichtungserklärung ist nicht erforderlich für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen sowie Bietergemeinschaften oder gewöhnliche Konsortien, die ausschließlich aus Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen bestehen.



Die vorläufige Sicherheit ist nach Wahl des Teilnehmers wie folgt zu stellen:

- (a) Per Banküberweisung mit erfolgter Einzahlung an die Banca d'Italia – Tesoreria di Bolzano
IBAN: IT95R0100003245210400000001
- (b) Als Grund der Überweisung sind die folgenden vier Informationsgruppen in der nachstehenden Reihenfolge anzugeben:
 - **Name und Vorname oder Firma des Einlegers** (auch wenn er gleich mit dem Auftraggeber ist);
 - **IPA Code AVIEHW**;
 - **CIG-Code**;
 - **Steuernummer des Einlegers** (zu melden, wenn das Überweisungsformat kein Feld für diese Angaben enthält).

In diesem Fall muss der von der Bank des Einlegers ausgestellte und vom gesetzlichen Vertreter des Wirtschaftsbeteiligten oder seinen Prokuristen digital unterzeichnete Überweisungsbeleg über das Portal übermittelt werden.

- (c) Durch eine Bank- oder Versicherungsbürgschaft eines Bankinstituts oder Versicherungsgesellschaft, die die von den einschlägigen Gesetzen vorgesehenen Bonitätsanforderungen erfüllen oder von den im Verzeichnis nach [Art. 106 des gesetzesvertretenden Dekrets 1. September 1993, Nr. 385](#) eingetragenen Kreditvermittlern, deren Tätigkeit ausschließlich oder vorwiegend in der Ausstellung von Sicherheiten besteht und die der Rechnungsprüfung einer Revisionsgesellschaft, eingetragen im Verzeichnis nach Art. 161 des gesetzesvertretenden Dekrets 24. Februar 1998, Nr. 58 unterliegen und die Bonitätsmindestanforderungen im Sinne der geltenden Bestimmungen für Banken und Versicherungen und die Anforderungen nach Artikel 93 Absatz 3 des Kodex erfüllen. Die Wirtschaftsteilnehmer müssen vor der Unterzeichnung kontrollieren, dass der Sicherungsgeber im Besitz der Ermächtigung zur Ausstellung von Sicherheiten ist, indem sie folgende Internetseiten abrufen:

<http://www.bancaditalia.it/compiti/vigilanza/intermediari/index.html>

<http://www.bancaditalia.it/compiti/vigilanza/avvisi-pub/garanzie-finanziarie/>

[http://www.bancaditalia.it/compiti/vigilanza/avvisi-pub/soggetti-non-legittimati/Intermediari non abilitati.pdf](http://www.bancaditalia.it/compiti/vigilanza/avvisi-pub/soggetti-non-legittimati/Intermediari_non_abilitati.pdf)

http://www.ivass.it/ivass/impresa_jsp/HomePage.jsp

Die Bürgschaft muss:

- a) einen ausdrücklichen Verweis auf den Auftragsgegenstand und die gesicherte Partei (Innenministerium und Agentur für Staatsgüter) enthalten;
- b) auf den Namen aller Wirtschaftsteilnehmer bereits gebildeter bzw. zu bildenden Bietergemeinschaften, gewöhnlicher Konsortien, EWIV oder auf den Namen aller an der Ausschreibung teilnehmenden Netzunternehmen bzw. im Falle von Konsortien gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben b) und c) des Kodex, nur auf den Namen des Konsortiums, eingetragen sein;
- c) der Mustervorlage gemäß Dekret des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung vom 19. Januar 2018 Nr. 31 entsprechen;
- d) eine Geltungsdauer von 270 Tagen ab Angebotsabgabe haben;
- e) ausdrücklich:
 1. den Verzicht auf die Begünstigung der vorherigen Betreuung beim Hauptschuldner gemäß Artikel 1944 des Zivilgesetzbuchs vorsehen;
 2. den Verzicht auf die Einrede der Laufzeit gemäß Art. 1957 zweiter Absatz des Zivilgesetzbuchs vorsehen;
 3. vorsehen, dass die Sicherheit -auf einfaches schriftliches Verlangen der Vergabestelle- innerhalb von fünfzehn Tagen in Anspruch genommen werden kann;
- f) die Verpflichtung des Sicherungsgebers enthalten, dass er die Sicherheit gemäß Artikel 93 Absatz 5 des Kodex, auf Verlangen der Vergabestelle, für weitere 180 Tage erneuert, falls der endgültige Zuschlag zum Zeitpunkt ihres Ablaufs noch nicht erteilt wurde.



Die Bürgschaft oder die Verpflichtungserklärung müssen von der Person unterzeichnet sein, die befugt ist, den Sicherungsgeber zu verpflichten und in einer der folgenden Formen im Portal eingegeben werden:

- a) in Form eines informatischen Originaldokuments gemäß Artikel 1 Buchstabe p) des Gv.D. vom 7. März 2005, Nr. 82, unterzeichnet von der Person, die befugt ist, den Sicherungsgeber zu verpflichten;
- b) in Form einer informatischen Kopie eines analogen Dokuments (Papierdokument) gemäß den im Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 2 des Gv.D. Nr. 82/2005 vorgesehenen Modalitäten;
- c) in Form eines informatischen Duplikats des informatischen Originals gemäß den im Artikel 23-*bis* des Gv.D. Nr. 82/2005 vorgesehenen Modalitäten.

Im Falle einer Banküberweisung muss der Teilnehmer den Zahlungsbeleg in einer der oben genannten Formen im Portal eingeben. Auf dem Beleg muss der Name des Wirtschaftsteilnehmers angegeben sein, der die Zahlung geleistet hat.

Im Falle einer Aufforderung um Verlängerung der Laufzeit und der Gültigkeit des Angebots und der Bürgschaft kann der Teilnehmer an Stelle der vorhergehenden eine neue vorläufige Sicherheit eines anderen Sicherungsgebers vorlegen, unter der Bedingung, dass diese ausdrücklich ab dem Datum der Angebotsabgabe läuft.

Um die Reduzierungen laut Artikel 93 Absatz 7 des Kodex in Anspruch zu nehmen, muss der Wirtschaftsteilnehmer bei der Angebotsabgabe erklären, dass er diese Anforderungen erfüllt.

Im Falle der Teilnahme als Mitglied eines Zusammenschlusses wird die 50-prozentige Ermäßigung für den Besitz der im Artikel 93 Absatz 7 genannten Zertifizierung des

Qualitätsmanagementsystems gewährt:

- a) den Subjekten nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben d), e), f) und g) des Kodex, nur wenn alle Unternehmen, aus denen sich die Bietergemeinschaft, das gewöhnliche Konsortium oder EWIV zusammensetzt oder auf den Namen aller an der Ausschreibung teilnehmenden Netzunternehmen, im Besitz der genannten Zertifizierung sind;
- b) den Konsortien nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben b) und c) des Kodex, wenn das Konsortium bei der Angebotsabgabe erklärt hat, dass es beabsichtigt, die Leistung mit eigenen Mitteln zu erbringen, nur wenn das Konsortium über die vorgenannte Zertifizierung verfügt; wenn das Konsortium bei der Angebotsabgabe erklärt hat, dass es beabsichtigt, einen Teil der Dienstleistungen einem oder mehreren in der Ausschreibung genannten Mitgliedsunternehmen zu übertragen, nur wenn sowohl das Konsortium als auch das benannte Mitgliedsunternehmen über die vorgenannte Zertifizierung verfügen bzw. wenn das Konsortium allein über die vorgenannte Zertifizierung verfügt und die Zertifizierung des Managementsystems die Überprüfung beinhaltet, dass die Erbringung der Dienstleistung durch das Mitgliedsunternehmen, den durch die Zertifizierung festgelegten Standards entspricht.

Die anderen im Artikel 93 Absatz 7 des Kodex vorgesehenen Reduzierungen werden im Falle des Besitzes durch ein einzelnes Mitglied des Zusammenschlusses oder, bei Konsortien gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben b) und c) des Kodex, durch das Konsortium und/oder die Mitgliedsunternehmen, gewährt.

Die Nichtvorlage der vorläufigen Sicherheit und/oder der Verpflichtung zur Leistung einer endgültigen Sicherheit kann nur dann im Wege des Untersuchungsbeistands behoben werden, wenn sie bereits vor der Angebotsabgabe gebildet waren.

Es stellt einen nicht behebbaren Ausschlussgrund dar, wenn die Verpflichtungserklärung von einer Person unterzeichnet ist, die nicht befugt ist, die Sicherheit auszustellen oder den Sicherungsgeber zu verpflichten.

XIV. ÜBERWEISUNG DES BEITRAGS ZUGUNSTEN DER ANAC:



Im Rahmen dieser Ausschreibung ist der ANAC-Beitrag von den Wirtschaftsteilnehmern nicht zu entrichten.

XV. ANGEBOTSSABGABEMODALITÄTEN UND ANLEITUNGEN FÜR DIE UNTERZEICHNUNG DER GEFORDERTEN UNTERLAGEN: Alle Unterlagen, die sich auf dieses Verfahren beziehen, müssen ausschließlich über das elektronische System eingegeben werden, sofern nicht anders vorgesehen. Auf jeden Fall sind nur die Angebote gültig, die unter Verwendung der in diesen Ausschreibungsbedingungen genannten Instrumente abgegeben werden.

Alle Unterlagen, die sich auf dieses Verfahren beziehen müssen, bei sonstigem Ausschluss sofern vorgesehen, gemäß Art. 1 Absatz 1 Buchstabe s) des Gv.D. 82/2005 digital unterzeichnet werden oder mit qualifizierter elektronischer Signatur oder mit fortgeschrittener elektronischer Signatur.

Bitte beachten Sie, dass jeder Wirtschaftsteilnehmer für die Angebotsabgabe über eine maximal zulässige Größe für jede im Portal hochgeladene Datei von 20 MB verfügt, bei deren Überschreitung der rechtzeitige Eingang nicht gewährleistet ist. Größere Dateien können in mehreren Dateien hochgeladen werden.

Was den Bereich „Mitteilungen“ (area comunicazioni) anbelangt, verfügt jeder Teilnehmer über eine maximal zulässige Größe von 20 MB pro Mitteilung. Mitteilungen mit größeren Dateien als Anhang können in mehreren Mitteilungen hochgeladen werden.

Ersatzerklärungen werden im Sinne der Artikel 19, 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445/2000 abgegeben. Im Falle von Wirtschaftsteilnehmern, die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, werden die Ersatzerklärungen mittels im Staat, dem sie angehören, gesetzlich vorgesehenen gleichwertigen Unterlagen abgegeben.

Die Unterlagen können, wenn sie nicht ausdrücklich als Original verlangt werden, als beglaubigte Kopie oder übereinstimmende Kopie gemäß den Artikeln 18 und 19 des D.P.R. Nr. 445/2000 bzw. den Artikeln 22, 23-bis, 23-ter und 71 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 82 vom 7. März 2005 eingereicht werden. Sofern nicht anders angegeben, ist die einfache Kopie zulässig.

Teilnehmer mit Niederlassung in anderen Staaten als Italien müssen die Unterlagen gemäß den im Niederlassungsland geltenden Modalitäten nachweisen. Es gelten die Artikel 83 Absatz 3, 86 und 90 des Kodex.

Das Angebot muss, bei sonstiger Unzulässigkeit, bis spätestens 12.00 Uhr des 28. Juli 2023 eingehen.

Das System akzeptiert

- **keine Angebote nach dem Ende (Datum und Uhrzeit) der Angebotsfrist.**
- **keine Angebote, wenn ein oder mehrere Unterlagen fehlen, die für das System unerlässlich sind.**

Als Datum und Uhrzeit der Angebotsabgabe gilt das vom System erfasste Eingangsdatum und – Uhrzeit.

Das Angebot ist eingereicht, wenn der Teilnehmer eine Systemmeldung als PDF-Datei erhält, die den korrekten Empfang, das Datum und die Uhrzeit des Angebots bestätigt und den Identifizierungskode des Angebots und Angaben zu dessen Inhalt enthält.

Das Hochladen der vorgeschriebenen Ausschreibungsunterlagen im Portal erfolgt ausschließlich auf Risiko der Teilnehmer. Sie werden daher aufgefordert, die Ausschreibungsunterlagen rechtzeitig im Portal hochzuladen, damit die Abgabe des Angebots bis zum vorgegebenen Termin abgeschlossen werden kann.

Für den Fall, dass das Portal nicht oder schlecht funktioniert und deshalb ein korrektes Einreichen der Angebote nicht möglich ist, wird auf die Bestimmungen von Abschnitt III.1 verwiesen.

Die im Portal hochzuladenden Unterlagen sind unbedingt im PDF-Format zu erstellen.

XV.1 REGELN FÜR DIE ANGEBOTSSABGABE: Unbeschadet der technischen Hinweise im Abs. III und in den „*Regole del sistema di e-procurement della pubblica amministrazione*“ werden nachfolgend die Modalitäten für das Hochladen des Angebots in das System erläutert.

Das "ANGEBOT" besteht aus:

- A. Verwaltungsunterlagen;**
- B. Technisches Angebot;**
- C. Wirtschaftliches Angebot.**

Innerhalb der Ausschlussfristen für die Einreichung der Angebote besteht die Möglichkeit, neue Angebote als Ersatz des zuvor eingereichten Angebots hochzuladen oder das eingereichte Angebot zurückzuziehen. Das System sendet dem Wirtschaftsteilnehmer eine Mitteilung im geschützten Bereich des Portals, die ein rechtssicheres Datum und die Zusammenfassung des Angebots enthält. Die Vergabestelle berücksichtigt nur das zuletzt abgegebene Angebot.

Es wird außerdem klargestellt, dass:

- das Angebot für die Teilnehmer verbindlich ist;
- die Teilnehmer mit der Angebotsabgabe alle Ausschreibungsunterlagen, einschließlich der Anhänge und Erläuterungen, annimmt.

Das System ermöglicht es dem Teilnehmer, die erfolgreiche Übermittlung des Teilnahmeantrags einzusehen.

Die Teilnehmer müssen die oben genannten Unterlagen in den jeweiligen Bereichen des Systems hochladen.

Es wird um größte Aufmerksamkeit beim Hochladen dieser Unterlagen in die entsprechende Rubrik gebeten. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Daten des Preisangebots nicht in einer anderen Rubrik als der dafür bestimmten offengelegt werden.

- Die ANGEBOTSABGABE erfolgt, in dem für dieses Verfahren vorgesehenen Bereich auf der Internetseite www.acquistinretepa.it, indem man sich der vom System vorgesehenen Verfahren bedient, die die Erstellung und Übermittlung der Unterlagen ermöglichen, aus denen das **ANGEBOT** besteht (d.h.: Verwaltungsunterlagen, technisches Angebot, wirtschaftliches Angebot).

- Vor dem Hochladen müssen alle Dateien des Angebots die nicht bereits in PDF Format sind, in das PDF Format umgewandelt werden.

- Das Erstellen des ANGEBOTS und dessen Abgabe erfolgen ausschließlich über das vom System bereitgestellte vorgegebene Verfahren, das auch in Einzelschritten durchgeführt werden kann, indem die Daten und die durchgeführten Vorgänge gespeichert werden, vorausgesetzt, die Einreichung des ANGEBOTS erfolgt unbedingt vor Ablauf der eingeräumten Ausschlussfrist. Die Schritte sind der Reihe nach durchzuführen, wobei ein Schritt abgeschlossen sein muss, bevor der nächste möglich ist.

- Es empfiehlt sich, die Übereinstimmung zwischen den bereits eingegebenen Daten und den Angaben in den mit dem ANGEBOT vorgelegten Unterlagen zu überprüfen, um eventuelle Diskrepanzen zu korrigieren. <NB.: Achten Sie darauf, dass die Daten/Informations-Anfragen im System und in den angeforderten Unterlagen nicht doppelt vorhanden sind>.

- Die eingegebenen Informationen können jederzeit geändert werden: In diesem Fall sollten Sie äußerste Sorgfalt walten lassen, da durch die vorgenommenen Änderungen bereits abgeschlossene Verfahrensschritte ungültig werden könnten. Der Teilnehmer muss immer dafür sorgen, dass der Inhalt des ANGEBOTS ständig aktualisiert wird.

- Das ANGEBOT gilt auf jeden Fall nur dann als endgültig veröffentlicht, wenn Sie auf "Invio/Senden" geklickt haben.

- Nach der Veröffentlichung des Angebots erhält der Teilnehmer eine Mitteilung im geschützten Bereich des elektronischen Vergabeportals, mit der Zusammenfassung des Angebots und der Bestätigung des Datums/der Uhrzeit der Veröffentlichung.

- Die elektronische Einreichung des ANGEBOTS erfolgt ausschließlich auf Risiko des Bieters, welcher sämtliche Risiken für den Fall des Nichterhalts oder verspäteten Erhalts des ANGEBOTS übernimmt - z.B. das Vergabeportal funktioniert nicht oder schlecht, Verbindungsprobleme, langsame Internetverbindung oder sonstige Gründe -, wobei die Consip AG von jeglicher Haftung befreit ist, wenn das ANGEBOT wegen Verzögerungen, mangelhafter Funktionstüchtigkeit oder anderen Störungen nicht innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist im Portal eingelangt sein sollte.

- Die Teilnehmer entbinden die Consip AG und den Systembetreiber von jeglicher Haftung für Störungen oder Defekte der Verbindungsdienste, die zum Zugriff auf das System über das

öffentliche Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Die Consip AG behält sich jedoch vor, im Falle von Systemstörungen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

- Der Teilnehmer ist sich bewusst und erklärt sich bei Einreichung des ANGEBOTS damit einverstanden, dass das Vergabesystem die vom Teilnehmer eingereichten und vom System zur Ansicht zur Verfügung gestellten Dateien umbenennen kann. Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf den Inhalt derselben oder den ursprünglichen Dateinamen, die selbstverständlich unverändert bleiben.
- Zusätzlich zu den in diesen Ausschreibungsbedingungen enthaltenen Anleitungen bleiben die operativen und erläuternden Anweisungen des Systems, auf den Internetseiten betreffend das Verfahren zur Angebotsabgabe, unberührt.
- Teilnehmer, die als Mitglied eines Zusammenschlusses am Verfahren teilnehmen möchten (z.B. gebildete oder noch zu bildende Bietergemeinschaften/Konsortien), müssen bei der Einreichung des ANGEBOTS die Form der Teilnahme und die zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmer oder Konsortien angeben. Das System generiert automatisch eine PIN, die ausschließlich für zusammengeschlossene Wirtschaftsteilnehmer bestimmt ist und mit der die angegebenen Subjekte (im Rahmen der angegebenen Beteiligungsform) an der Erstellung des ANGEBOTS teilnehmen können.
- Sämtliche für die Teilnahme an der Ausschreibung erforderlichen Unterlagen, müssen auf Italienisch oder Deutsch verfasst sein. Nicht auf Italienisch oder Deutsch verfasste Unterlagen müssen mit einer beglaubigten übereinstimmenden italienischen Übersetzung eingereicht werden.
- Das Angebot ist für die Teilnehmer für die Dauer von 270 Tagen nach Ablauf der Einreichfrist der Angebote verbindlich.
- Ist bei Ablauf der Gültigkeit der Angebote das Ausschreibungsverfahren noch im Gange, kann die Vergabestelle die Bieter auffordern, die Gültigkeit ihres Angebots bis zum genannten Datum zu bestätigen und ein entsprechendes Dokument vorzulegen, das die Gültigkeit der bei der Ausschreibung geleisteten Sicherheit bis zum gleichen Datum bescheinigt.
- Die unterlassene Antwort auf diese Aufforderung, innerhalb der von der Vergabestelle festgelegten Frist, gilt als Verzicht des Teilnehmers auf die Teilnahme an der Ausschreibung.
- XVI. UNTERSUCHUNGSBEISTAND: Mängel des Antrags, und insbesondere das Fehlen, die Unvollständigkeit und andere wesentliche Unregelmäßigkeiten und der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) - mit Ausnahme derjenigen, die sich auf den wesentlichen Inhalt des wirtschaftlichen und technischen Angebots beziehen, können durch das Verfahren des Untersuchungsbeistandes gemäß Artikel 83 Absatz 9 des Kodex behoben werden.
- Eine wesentliche Unregelmäßigkeit im Wege des Untersuchungsbeistandes kann behoben werden, wenn sie nicht mit einem wesentlichen Mangel der Anforderung einhergeht, zu deren Nachweis die fehlenden oder nicht ordnungsgemäß vorgelegten Unterlagen bestimmt waren.
- Eine nachträgliche Berichtigung oder Ergänzung der Unterlagen ist daher nur zulässig, wenn dadurch das Vorliegen der vorher bestehenden Voraussetzungen, also Voraussetzungen für die Teilnahme und Unterlagen/Bestandteile des Angebots, bescheinigt werden kann. Insbesondere gelten folgende Regeln:
 - Das Fehlen der Teilnahmeanforderungen kann nicht im Wege des Untersuchungsbeistandes behoben werden und ist ein Ausschlussgrund;
 - Das Fehlen, die unvollständige oder nicht ordnungsgemäße Abgabe von Erklärungen über die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und alle anderen Unregelmäßigkeiten in der EEE und im Antrag können behoben werden, mit Ausnahme der falschen Erklärungen;
 - Die fehlende Abgabe der Erklärung bzw. des Vertrags zur Nutzung der Kapazitäten Dritter ist heilbar, wenn die Unterlagen bereits vor Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe bestanden haben und dies durch Unterlagen mit rechtssicherem Datum nachgewiesen werden kann;
 - Die fehlende Abgabe der Unterlagen/Bestandteile des Angebots (zum Beispiel vorläufige Sicherheit und Verpflichtung des Bürgen) bzw. der



Teilnahmevoraussetzungen (zum Beispiel Sondervollmacht oder Verpflichtungsakt zur Bildung der Bietergemeinschaft), die für die Ausführungsphase relevant sind, ist heilbar, wenn sie bereits vor Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe bestanden haben und dies durch Unterlagen mit rechtssicherem Datum nachgewiesen werden kann;

- Das Fehlen der Unterschrift auf dem Teilnahmeantrag, der EEE, den Erklärungen und dem Angebot ist heilbar.

Für den Untersuchungsbeistand räumt die Vergabestelle dem Teilnehmer eine angemessene Frist - höchstens zehn Tage - ein, um die erforderlichen Erklärungen abzugeben, zu ergänzen oder zu berichtigen, wobei sie den Inhalt der Erklärungen und die Personen angibt, die sie abgeben müssen sowie den Abschnitt im Vergabeportal auf den die Unterlagen hochgeladen werden müssen. Wenn die eingeräumte Frist ergebnislos verstreicht, wird der Teilnehmer von der Ausschreibung ausgeschlossen.

Wenn der Teilnehmer Erklärungen oder Unterlagen vorlegt, die nicht genau der Aufforderung entsprechen, kann die Vergabestelle unter Einräumung einer Ausschlussfrist weitere Präzisierungen und Erläuterungen, beschränkt auf die im Laufe des Untersuchungsbeistands vorgelegten Unterlagen, bei sonstigem Ausschluss, anfordern.

XVII. TEILNAHMEANTRAG UND VERWALTUNGSUNTERLAGEN: Folgende Unterlagen sind im Verwaltungsumschlag hochzuladen:

VERWALTUNGSUNTERLAGEN DOKUMENT	UMSCHLAG
Teilnahmeantrag	Verwaltungsumschlag
EEE Teilnehmer	Verwaltungsumschlag
EEE des Hilfsunternehmens	Verwaltungsumschlag
Ergänzende Erklärung (zur EEE des Hilfsunternehmens)	Verwaltungsumschlag
Eventuelle ergänzende Erklärung der zum Ausgleich mit Unternehmensfortführung zugelassenen Wirtschaftsteilnehmer gemäß Artikel 186- bis des K.D. 16. März 1942, Nr.267	Verwaltungsumschlag
Technischer Bericht Abs. XVII.5	Verwaltungsumschlag
Bankreferenzen	Verwaltungsumschlag
Ersatzerklärung Art. 89 Abs.1 des Nutzungsvertrags	Verwaltungsumschlag



Eventuelles Informationsblatt gemäß Art. 13 Verordnung (EU) 2016/679	Verwaltungsumschlag
Eventuelles Informationsblatt gemäß Art. 13 Verordnung (EU) 2016/679 Hilfsunternehmen	Verwaltungsumschlag
Evtl. Gründungsurkunde von BG oder gewöhnlichem Konsortium	Verwaltungsumschlag
Vollmachten	Verwaltungsumschlag
F24 zum Nachweis der Zahlung der Stempelsteuer	Verwaltungsumschlag
Bescheinigungen und Unterlagen zur Reduzierung der vorläufigen Sicherheit	Verwaltungsumschlag
Evtl. zusätzliche Verwaltungsunterlagen	Verwaltungsumschlag
Vorläufige Sicherheit u. Begleitunterlagen	Verwaltungsumschlag
PASSOE	Verwaltungsumschlag
Evtl. PASSOE Hilfsunternehmen	Verwaltungsumschlag
Integritätsvereinbarung	Verwaltungsumschlag
Evtl. Integritätsvereinbarung des Hilfsunternehmens	Verwaltungsumschlag

XVII.1. TEILNAHMEANTRAG UND VERTRETUNGSBEFUGNIS: Der Teilnahmeantrag wird gemäß dem Vordruck nach Anhang I erstellt und muss Folgendes enthalten:

- a) Das zertifizierte E-Postfach (oder, nur für die Teilnehmer, die ihren Standort in anderen Mitgliedstaaten haben, die einfache E-Mail-Adresse), an das die Mitteilungen laut Art. 76 des Gv.D Nr. 50/2016 gesendet werden;
- b) Die Rechtsform der Teilnahme an der Ausschreibung unter den im Art. 45 des Gv.D Nr. 50/2016 vorgesehenen;
- c) (für Konsortien gemäß Art. 45 Abs. 2 Buchst. b) und c) Gv.D Nr. 50/2016, die nicht im eigenen Namen teilnehmen): angeben, für welche Konsortiumsmitglieder das Konsortium teilnimmt. Diesen ist es untersagt, in irgendeiner anderen Form an derselben Ausschreibung teilzunehmen. Bei Verstoß werden sowohl das Konsortium als auch das Konsortiumsmitglied und sämtliche betroffene Teilnehmer von der Ausschreibung ausgeschlossen, unbeschadet der Anwendung von Art. 353 StGB. Auch müssen Anteile der Dienstleistung angegeben werden, die von den einzelnen, im Netzwerk zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmern ausgeführt werden;
- d) (für zu bildende BG oder gewöhnliche Konsortien laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. d), e), f), g) des Gv.D Nr. 50/16):

- die Firmenbezeichnung, die Rechtsform, den Rechtssitz des federführenden Unternehmens und der mitbietenden Wirtschaftsteilnehmer angeben sowie, gemäß Art. 48 Absatz 4 GvD Nr. 50/2016, die Anteile der Dienstleistung, die von den einzelnen zusammenschließenden Bietergemeinschaften/Konsortien ausgeführt werden.

- Die gemäß Art. 48 Absatz 8 GvD Nr. 50/2016 unterzeichnete Erklärung der gesetzlichen Vertreter aller zusammengeschlossenen Unternehmen, enthalten, dass, im Falle einer Zuschlagserteilung,



der spezielle gemeinsame Auftrag mit Vertretung dem als "Gruppenführer" bestimmten Unternehmen übertragen wird, das den Vertrag im eigenen Namen und Auftrag und in dem der Mandanten abschließen wird;

e) (im Falle von gebildeten BG oder gewöhnlichen Konsortien laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. d), e), f), g) des Gv.D Nr. 50/16) angeben: die Firmenbezeichnung, die Rechtsform, den Rechtssitz des federführenden Unternehmens und der mitbietenden Wirtschaftsteilnehmer sowie, die Anteile der Dienstleistung, die von den einzelnen zusammenzuschließenden Bietergemeinschaften/Konsortien ausgeführt werden.

f) den GKAV, mit Angabe des einheitlichen alphanumerischen Codes nach Artikel 16-quater des Gesetzesdekrets Nr. 76/20;

g) Bedingungs- und vorbehaltlose Annahme aller in der Ausschreibungsbekanntmachung, in den Ausschreibungsbedingungen, im technischen Leistungsverzeichnis und im Vertragsentwurf enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen;

h) dass das Angebot für die Teilnehmer für die Dauer von 270 Tagen nach Ablauf der Einreichfrist der Angebote gültig und verbindlich ist.

Der Teilnahmeantrag muss im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 82/2005 unterzeichnet werden von:

- dem teilnehmenden einzelnen Unternehmen;
- (im Falle von bereits gebildeten BG oder gewöhnlichen Konsortien oder EWIV) dem federführenden Unternehmen;
- (im Falle von noch nicht gebildeten BG oder gewöhnlichen Konsortien oder EWIV) allen Mitgliedern der BG, des Konsortiums oder der EWIV;
- im Falle von Zusammenschluss von Unternehmen, die dem Netzwerkvertrag beigetreten sind:
 - a. wenn das Netzwerk über ein gemeinschaftliches Organ mit Vertretungsbefugnis und Rechtspersönlichkeit gemäß Art. 3 Abs. 4-quater des Gesetzesdekrets 10. Februar 2009 Nr. 5 verfügt, muss der Antrag nur von dem Wirtschaftsteilnehmer, der die Funktion des gemeinschaftlichen Organs ausübt, unterschrieben werden;
 - b. wenn das Netzwerk über ein gemeinschaftliches Organ mit Vertretungsbefugnis ohne Rechtspersönlichkeit gemäß Art. 3 Abs. 4-quater des Gesetzesdekrets 10. Februar 2009 Nr. 5 verfügt, muss der Antrag von dem Unternehmen, das die Funktionen des gemeinschaftlichen Organs ausübt sowie von jedem einzelnen Unternehmen, das dem Netzwerkvertrag beigetreten ist, unterzeichnet werden;
 - c. wenn das Netzwerk über ein gemeinschaftliches Organ ohne Vertretungsbefugnis oder über kein gemeinschaftliches Organ verfügt oder wenn das gemeinschaftliche Organ die Qualifikationsanforderungen eines federführenden Unternehmens nicht erfüllt, muss der Antrag vom Netzwerksunternehmen, das die Funktion des federführenden Unternehmens ausübt, unterzeichnet werden bzw. bei zu bildendem Zusammenschluss, von jedem dem Netzwerkvertrag beigetretenen Unternehmen, das an der Ausschreibung teilnimmt;
 - im Falle von Konsortien von Genossenschaften und Handwerksunternehmen oder eines ständigen Konsortiums nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben b) und c) des Kodex, wird der Antrag im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 82/2005 vom Konsortium selbst unterzeichnet.

Der Antrag und die entsprechenden Erklärungen werden vom gesetzlichen Vertreter oder Prokuristen mit Vertretungsbefugnis unterzeichnet. In diesem Fall muss eine mit der Urschrift gleichlautende Kopie der Vollmacht beigelegt werden.

Der Teilnahmeantrag muss mit dem Nachweis über die Entrichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Stempelsteuer (D.P.R. Nr. 642/72) versehen werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Verpflichtungen müssen unter Verwendung des F24-Vordrucks, unter Angabe des Gebührencodes **1552**, entrichtet werden.



Als Nachweis der Entrichtung der Stempelsteuer muss im Feld „**comprova imposta di bollo**“ eine elektronische Kopie des F24 Vordrucks hochgeladen werden.

Erfolgt die Zahlung online, muss zudem eine Erklärung beigelegt werden, dass die eingezahlte Stempelsteuer zum Zwecke der Teilnahme an diesem Verfahren entrichtet wurde.

Im Falle von Unternehmensnetzwerken ist die Stempelsteuer nur einmal für das gesamte Netzwerk zu erbringen.

Als Alternative kann der Teilnehmer gemäß den Bestimmungen der ANAC-Vorlage Nr. 1/2021 die Stempelmarke im Wert von 16,00 Euro erwerben und die Nummer der elektronischen Stempelmarke in die Erklärung im Teilnahmeantrag eintragen, wobei eine Kopie der Marke im PDF-Format beigelegt werden muss.

XVII.2 EINHEITLICHE EUROPÄISCHE EIGENERKLÄRUNG: Der Teilnehmer füllt die beigelegte Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) aus.

Der Besitz der im Abschnitt X.3 genannten technisch-fachlichen Fähigkeiten werden durch Ausfüllen von **Teil IV, Punkt α, "Indicazione globale per tutti i criteri di selezione"**, erklärt. Außerdem muss für jedes Hilfsunternehmen die Einheitliche Europäische Eigenerklärung eingereicht werden, aus der hervorgeht, dass sie die Anforderungen erfüllen und die Teile ausgefüllt werden, die sich auf die Anforderungen für die Nutzung der Kapazitäten Dritter beziehen.

Die im Sinne des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 82/2005 unterzeichnete Einheitliche Europäische Eigenerklärung muss vorgelegt werden:

im Falle von bereits gebildeten Bietergemeinschaften oder gewöhnlichen Konsortien oder EWIV, von allen an der Ausschreibung teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmern;

im Falle von Zusammenschluss von Unternehmen, von allen Netzwerkunternehmen, wenn das gesamte Netzwerk teilnimmt bzw. von dem gemeinschaftlichen Organ und den einzelnen angegebenen Netzwerkunternehmen;

im Falle von Konsortien von Genossenschaften und Handwerksunternehmen oder eines ständigen Konsortiums, von dem Konsortium und den Konsortiumsmitgliedern, in deren Namen das Konsortium am Wettbewerb teilnimmt.

XVII.3 ERGÄNZENDE ERKLÄRUNG ZUR EEE: Der Teilnehmer muss eine gemäß Art. 46 und 47 DPR Nr. 445/2000 abgegebene und gemäß Gv.D. 82/2005 von dem gesetzlichen Vertreter oder Prokuristen mit Vertretungsbefugnis unterzeichnete Eigenerklärung (in diesem Fall muss das Original oder eine beglaubigte Kopie der Vollmacht gemäß DPR Nr. 445/00 beigelegt werden) über das Nichtvorliegen der im Art. 80 Absatz 5 Buchstaben c-bis, c-ter, f-bis und f-ter des Gv.D. Nr. 50/2016 genannten Ausschlussgründe vorlegen. Diese Erklärung muss von allen Subjekten abgegeben werden, für die die Pflicht zur Vorlage der EEE besteht.

XVII.4 ERGÄNZENDE ERKLÄRUNG FÜR DIE ZUM AUSGLEICH MIT UNTERNEHMENSFORTFÜHRUNG GEMÄSS ARTIKEL 186-BIS DES K.D. 16.MÄRZ 1942, NR. 26 ZUGELASSENEN WIRTSCHAFTSTEILNEHMER:

Der Teilnehmer gibt außerdem, im Sinne der Artt. 46 und 47 DPR Nr. 445/2000, die Hauptangaben der Zulassungsmaßnahme zum Ausgleich und der Maßnahme, mit der er zur Teilnahme an den Ausschreibungen ermächtigt wird, an und erklärt, dass er nicht als federführendes Mitglied einer BG an der Ausschreibung teilnimmt und dass die anderen Mitglieder der BG nicht selbst einem Insolvenzverfahren gemäß Artikel 186-bis Absatz 6 des Königlichen Dekrets Nr. 267 vom 16. März 1942 unterzogen sind.

Der Teilnehmer legt einen Bericht eines Fachmanns vor, der die Anforderungen von Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe d) des Königlichen Dekrets Nr. 267 vom 16. März 1942 erfüllt, mit dem dieser die Übereinstimmung mit dem Plan und die zumutbare Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen, bescheinigt.

XVII.5 TECHNISCHER BERICHT: Es muss ein gemäß Gv.D. Nr. 82/2005 unterzeichneter technischer Bericht eines im Berufsverzeichnis eingetragenen Sachverständigen (Ingenieur,



Architekt oder Geometer) vorgelegt werden, dem ein Plan im Maßstab 1:200 beigelegt ist, in dem Folgendes bescheinigt wird:

- dass die Zweckbestimmung des Geländes, auf dem sich der Verwahrungsort befindet, mit dem aktuellen Bauleitplan und den geltenden Gesetzen, städtebaulichen Vorschriften konform/kompatibel ist und dass Zufahrten und Fluchtwege vorhanden sind;
- die Katasterdaten der Liegenschaft, die als Verwahrungsort genutzt wird;
- die Eigenschaften des Verwahrungsortes (m² Freigelände, m² überdachte Fläche, m² geschlossene Räume);
- (*falls zutreffend*) das Vorhandensein einer klaren Trennung des als Verwahrungsort genutzten Geländes von anderem Gelände, das derselben Person gehört, für den Fall, dass Letzteres für die Ausübung anderer Tätigkeiten bestimmt ist;
- dass das als Verwahrungsort von Unfallwagen bestimmte Gelände über die von den geltenden nationalen Gesetzen – einschließlich des Gv.D Nr. 152/2006 - und von der Landesgesetzgebung in Bezug auf den Umweltschutz vorgeschriebenen Ermächtigungen/Zertifizierungen verfügt und dass es den Bestimmungen des geltenden Bauleitplans entspricht.

XVII.6 UNTERLAGEN IM FALLE VON NUTZUNG DER KAPAZITÄTEN DRITTER: Für jedes Hilfsunternehmen muss Folgendes beigelegt werden:

- die von dem Hilfsunternehmen unterzeichnete EEE;
- die Erklärung über die Nutzung der Kapazitäten Dritter;
- der Vertrag über die Nutzung der Kapazitäten Dritter;
- der PASSOE des Hilfsunternehmens;
- die Datenschutzerklärung im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679, gemäß Abs. XXVIII.

XVII.7 ZUSÄTZLICHE UNTERLAGEN: Der Teilnehmer muss Folgendes beifügen:

- (im Falle der Unterzeichnung des Prokuristen) eine beglaubigte Kopie der Original-Vollmacht;
 - Beleg über die Zahlung der Stempelgebühr;
 - Integritätsvereinbarung gemäß Art. 1 Abs. 17 des Gesetzes 190/2012, digital unterschrieben und in dem Teil ausgefüllt, der sich auf das Bestehen eines Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses zu Beamten der Agentur bezieht, nach dem beigelegten Muster;
 - der PASSOE gemäß Art. 2, Absatz 3 Buchstabe b) des ANAC-Beschlusses Nr. 157/2016 in Bezug auf den Teilnehmer; zusätzlich, falls der Teilnehmer von der Nutzung der Kapazitäten Dritter gemäß Art. 49 des Kodex Gebrauch macht, auch der PASSOE in Bezug auf das Hilfsunternehmen;
 - Bescheinigung über die vorläufige Bürgschaft mit beigelegter Verpflichtungserklärung eines Bürgen gemäß Artikel 93 Absatz 8 des Kodex;
 - Informationsblatt im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EU)2016/679", das gemäß Artikel 29 der vorliegenden Ausschreibungsbedingungen über die "Verarbeitung personenbezogener Daten" vom Teilnehmer vorschriftsmäßig zu unterzeichnen und zurückzusenden ist. Die betreffende Anlage muss von allen Teilnehmern, für die die Pflicht zur Vorlage der EEE vorgeschrieben ist, einschließlich der Hilfsunternehmen, vorgelegt werden;
 - Im Falle der Nutzung der Kapazitäten Dritter: die in Artikel 89 des Gv.D 50/2016 vorgeschriebenen Unterlagen, einschließlich des Vertrags über die Nutzung der Kapazitäten Dritter, welcher den genannten Anforderungen erfüllt.
- Für Wirtschaftsbeteiligte, die die vorläufige Sicherheit in einem ermäßigten Betrag gemäß Artikel 93 Absatz 7 des Kodex vorlegen:
- Beglaubigte Kopie der Bescheinigung gemäß Artikel 93, Absatz 7 des Kodex, die die Verringerung des Betrags der Sicherheit begründet;

Im Falle von verbundenen Unternehmen:

- Statut des Berufsverbands und, falls der Vertreter nicht angegeben ist, die Bescheinigung über dessen Ernennung mit den entsprechenden Befugnissen.

XVII.8 ZUSÄTZLICHE UNTERLAGEN FÜR MITGLIEDER DES ZUSAMMENSCHLUSSES: Für bereits gebildete Bietergemeinschaften

- Abschrift der dem federführenden Unternehmen, in Form einer öffentlichen Urkunde oder beglaubigten Privaturkunde, erteilten gemeinsamen Sondervollmacht mit Vertretungsbefugnis;
- Erklärung der Parteien der Dienstleistungen/Lieferungen bzw. des Prozentsatzes im Falle von unteilbaren Dienstleistungen/Lieferungen, die von den einzelnen zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmern ausgeführt werden;

Für bereits gebildete gewöhnliche Konsortien und EWIV:

- Abschrift des Gründungsakts und der Satzung des Konsortiums oder der EWIV mit Angabe des namhaft gemachten Gruppenbeauftragten;
- Von den Parteien unterzeichnete Erklärung der Dienstleistungen/Lieferungen bzw. des Prozentsatzes im Falle von unteilbaren Dienstleistungen/Lieferungen, die von den Konsortiumsmitgliedern ausgeführt werden.

Für Unternehmensnetzwerke: wenn das Netzwerk über ein gemeinschaftliches Organ mit Vertretungsbefugnis und Rechtspersönlichkeit verfügt,

- Abschrift des Netzwerkvertrags mit Angabe des gemeinschaftlichen Organs, das in Vertretung des Netzwerks handelt;
- Erklärung mit der Angabe für welche Unternehmen das Netzwerk teilnimmt;
- Erklärung der Parteien der Dienstleistungen/Lieferungen bzw. des Prozentsatzes im Falle von unteilbaren Dienstleistungen/Lieferungen, die von den einzelnen im Netzwerk zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmern ausgeführt werden.

Für Unternehmensnetzwerke: Wenn das Netzwerk über ein gemeinschaftliches Organ mit Vertretungsbefugnis ohne Rechtspersönlichkeit verfügt,

- Abschrift des Netzwerkvertrags;
- Abschrift der dem gemeinschaftlichen Organ erteilten gemeinsamen Sondervollmacht mit Vertretungsbefugnis;
- Erklärung der Parteien der Dienstleistungen/Lieferungen bzw. des Prozentsatzes im Falle von unteilbaren Dienstleistungen/Lieferungen, die von den einzelnen im Netzwerk zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmern ausgeführt werden.

Bei Zusammenschluss von Unternehmen, die dem Netzwerkvertrag beigetreten sind: Wenn das Netzwerk über ein gemeinschaftliches Organ ohne Vertretungsbefugnis oder über kein gemeinschaftliches Organ verfügt oder wenn das gemeinschaftliche Organ die Qualifikationsanforderungen für ein federführendes Unternehmen nicht erfüllt,

Für bereits gebildete Bietergemeinschaften:

- Abschrift des Netzwerkvertrags;
- Abschrift der dem federführenden Unternehmen erteilten gemeinsamen Sondervollmacht mit Vertretungsbefugnis;
- Erklärung der Parteien der Dienstleistungen/Lieferungen bzw. des Prozentsatzes im Falle von unteilbaren Dienstleistungen/Lieferungen, die von den einzelnen im Netzwerk zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmern ausgeführt werden.

Für noch zu bildende Bietergemeinschaften:

- Abschrift des Netzwerkvertrags;
- Erklärung der einzelnen im Netzwerk zusammengeschlossenen Teilnehmer über:
 - a. Den Teilnehmer, dem im Falle der Zuschlagserteilung der Sonderauftrag mit Vertretungsbefugnis oder die Funktion als Gruppenbeauftragter erteilt wird;
 - b. Die Verpflichtung, im Falle der Zuschlagserteilung, die geltenden Vorschriften für Bietergemeinschaften einzuhalten;



- c. Die Dienstleistungen/Lieferungen bzw. des Prozentsatzes im Falle von unteilbaren Dienstleistungen/Lieferungen, die von den einzelnen im Netzwerk zusammengeschlossenen Wirtschaftsteilnehmern ausgeführt werden.

d.

XVIII. TECHNISCHES ANGEBOT: Der Teilnehmer muss im entsprechenden Bereich, gemäß dieser Tabelle, folgende Unterlagen im Portal hochladen:

Technisches Angebot	
Dokument	Umschlag
Technischer Bericht	mit den technischen Unterlagen

Das Angebot wird in der im vorstehenden Absatz mit Bezug auf den Teilnahmeantrag vorgesehenen Weise unterzeichnet und muss - **bei sonstigem Ausschluss** - die folgenden Unterlagen enthalten:

B.1 Einen gemäß gesetzestretendem Dekret Nr. 82/2005 unterzeichneten **technischen Bericht (Anhang II)**, in dem die Modalitäten für die Erbringung der Dienstleistung festgelegt werden, insbesondere in Bezug auf:

- Modalitäten der Ausführung der Grundleistung;
- Vorgehensweise im Falle von Notfalleinsätzen;
- EDV-gestützte Verwaltung der Daten über beschlagnahmte, stillgelegte oder eingezogene Fahrzeuge.

Der technische Bericht muss zudem alle Elemente enthalten, die der Bieter für die Zuteilung der Punktezahl gemäß diesen Ausschreibungsbedingungen für zweckmäßig erachtet.

Dieser Bericht darf aus höchstens 10 Schreibmaschinenseiten (mit Ausnahme der Liste der zur Verfügung stehenden Ausstattung und des Lageplans) bestehen.

Für die richtige Punktezureilung hinsichtlich der Bewertung des Angebots müssen dem technischen Angebot die **Liste der zur Verfügung stehenden Ausstattung** (Beschaffenheit und Menge) und **eine planimetrische Erfassung** des Landesgebiets im Maßstab 1:500.000 beigefügt werden, in welcher die über das Gebiet verteilten Wirtschaftsteilnehmer angeführt sind.

XIX. WIRTSCHAFTLICHES ANGEBOT: Der Teilnehmer muss im entsprechenden Bereich, gemäß dieser Tabelle, folgende Unterlagen im Portal hochladen:

Wirtschaftliches Angebot	
Dokument	Umschlag
Wirtschaftliches Angebot (dieses Dokument wird vom System generiert)	mit den wirtschaftlichen Unterlagen

Das wirtschaftliche Angebot wird in der im vorstehenden Absatz mit Bezug auf den Teilnahmeantrag vorgesehenen Weise unterzeichnet und muss – bei sonstigem Ausschluss - in das System mit dem für die gesamte Dienstleistung angebotenen Preis, nur in Ziffern, eingegeben werden. Das vom System generierte Dokument in PDF-Format „Wirtschaftliches Angebot“ muss vom Teilnehmer im Portal hochgeladen werden, nachdem er es:

- i. auf dem eigenen PC gespeichert
- ii. und gemäß gesetzestretendem Dekret Nr. 82/2005 unterzeichnet hat.
- iii.

Das **„Wirtschaftliche Angebot“** enthält, **bei sonstigem Ausschluss**, die folgenden Elemente:

- a) Für die Verwahrung der Fahrzeuge, **den angebotenen Rabattprozentsatz** gemäß Art. 4 des technischen Leistungsverzeichnisses;



- b) Für den Erwerb der Fahrzeuge, mit Ausnahme der zu verschrottenden Fahrzeuge, den **Rabattprozentsatz**, der bei der Fahrzeugbewertung anzuwenden ist, die nach den Modalitäten des Art. 6.4 des Leistungsverzeichnisses durchgeführt wurde. Dieser darf nicht 30% überschreiten. Sollte der angebotene Rabatt über 30% liegen, gelten automatisch die 30 %.
- c) Für den Erwerb von verwaltungsbehördlich beschlagnahmten und stillgelegten Fahrzeugen, die sich im Betriebsgelände des Verwahrers-Erwerbers befinden und ursprünglich nur von der Präfektur als Auftraggeber zum Zwecke der Verschrottung veräußert wurden, kann, wenn der Verwahrer, innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt des Veräußerungsbeschlusses, die Änderung des Verkaufs zum Zwecke der Wiederinbetriebnahme beantragt und diesem Antrag stattgegeben wird, auf den auf der Grundlage der Kriterien nach Punkt 6.4) des Leistungsverzeichnisses bestimmten Verkaufspreis, ein zusätzlicher Rabattprozentsatz von 20% angewandt werden. Sollte der angebotene Rabatt über 20% liegen, gelten automatisch die 20 %.
- d) **die mit der eigenen Unternehmenstätigkeit verbundenen Sicherheitskosten des Teilnehmers in Bezug auf die Vergabe**, gemäß Art. 95 Absatz 10 des Gv.D. 50/2016. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheitskosten angegeben werden müssen, da es sich dabei um Kosten handelt, die jeder Teilnehmer zur Deckung der Schutz- und Vorbeugemaßnahmen, aufgrund der mit der Unternehmenstätigkeit verbundenen Risiken, zu tragen hat und dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der Gegenstand der Vergabe bildenden Dienstleistung stehen müssen (d.h. sie bilden einen Anteil der Gesamtkosten, die dem Unternehmen in Bezug auf die Sicherheit entstehen);
- e) **die Kosten für die Arbeitskräfte** für die Ausführung der vertraglichen Leistungen gemäß Art. 95 Absatz 10 des Gv.D. Nr. 50/2016. Diese sind Gegenstand der Bewertung in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen des Art. 97 Absatz 5 Buchst. d) des Gv.D. Nr. 50/2016, im Zuge der eventuellen Prüfung der Angemessenheit des Angebotes bzw. immer vor dem Zuschlag, gemäß den Bestimmungen des Art. 95 Absatz 10 letzter Satz.

Es dürfen maximal drei Dezimalstellen angegeben werden.

Nachkommastellen nach der dritten Dezimalstelle werden vom System gestrichen

Die Abgabe von bedingten, mehrfach- oder erhöhten Angeboten führt zum Ausschluss von der Ausschreibung.

XX. ZUSCHLAGSKRITERIUM: Das Angebot wird nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots von einer eigens dafür ernannten Kommission auf der Grundlage folgender Bewertungskriterien und Gewichtungsziffern ermittelt:

Bewertungsraster für die Angebote

BEWERTUNGSKRITERIUM	BEZUG	BEWERTUNG	GEWICHTUNG
Qualität des Vorschlags, unterteilt in:	Technischer Bericht	Qualitativ	70/100
1. Modalitäten der Ausführung der Grundleistung;	Technischer Bericht	Qualitativ	35/100
2. Vorgehensweise im Falle von Notfalleinsätzen;	Technischer Bericht	Qualitativ	28/100
3. EDV-gestützte Verwaltung der Daten über beschlagnahmte, stillgelegte	Technischer Bericht	Qualitativ	7/100



oder eingezogene Fahrzeuge.			
Angebotener Rabattprozentsatz	Wirtschaftliches Angebot	Quantitativ	30/100
4.Rabattprozentsatz für die Verwahrung der Fahrzeuge	Wirtschaftliches Angebot	Quantitativ	23/100
5.Rabattprozentsatz für den Erwerb der Fahrzeuge, nicht höher als 30%	Wirtschaftliches Angebot	Quantitativ	5/100
6. Rabattprozentsatz für den Erwerb von Fahrzeugen, die ursprünglich von der Präfektur zum Zwecke der Verschrottung veräußert wurden, für die der Verwahrer/Erwerber die Wiederinbetriebnahme beantragt hat	Wirtschaftliches Angebot	Quantitativ	2/100

Teilnehmer, die für ihr technisches Angebot weniger als 42/70 Punkte erreichen, werden nicht zur nächsten Ausschreibungsphase zugelassen. Die Mindestpunktezahl wird vor der Parameterangleichung nach Abs. XX.2 berechnet, daher werden die wirtschaftlichen Angebote der Teilnehmer, die unter der Mindestpunktezahl liegen, nicht geöffnet.

XX.1. Formel für die Zuweisung der Punktezahl

Für die Zuweisung der Punktezahl wird folgende Formel angewandt:

$$C(a) = \sum_n [W_i * V(a)_i]$$

Dabei ist:

$C(a)$ = Index Bewertung des Angebotes (a);

n = Gesamtanzahl der Anforderungen;

W_i = die Gewichtung bzw. die der Anforderung zugewiesene Punkteanzahl(i);

$V(a)_i$ = der Koeffizient der Leistungen des Angebotes (a) hinsichtlich der Anforderung (i) der zwischen Null und Eins variiert;

\sum_n = die Summe

XX.2. Berechnung der Qualitätskoeffizienten der Angebote

Mit Bezug auf die Bewertung für das Element „Qualität“, ergeben sich die den Bewertungskriterien 1, 2 und 3 der vorherigen Tabelle anzuwendenden Koeffizienten aus dem Durchschnitt der einzelnen, von den Kommissionsmitgliedern auf Ermessensgrundlage zugewiesenen Koeffizienten.

Die Kommissare weisen die Koeffizienten für das Element „Qualität“, auf Ermessensgrundlage, gemäß folgendem Bewertungsraster zu:

BEWERTUNGSRASTER	
KOEFFIZIENTEN	ELEMENTE FÜR DIE ZUWEISUNG DER PUNKTEZAHL
0	keine Angaben
0,1	wenige Angaben
0,2	unerhebliche Angaben
0,3	mangelhafte Angaben
0,4	unvollständige und oberflächliche Angaben
0,5	nicht ausreichende oder nicht angemessene Angaben
0,6	ausreichende Angaben
0,7	mehr als ausreichende und angemessene Angaben
0,8	vollständige und mehr als angemessene Angaben
0,9	vollständige, mehr als angemessene Angaben und mit besonderem Wert
1	ausgezeichnete Angaben, weit über den Anforderungen liegend

Die Koeffizienten für jedes Bewertungselement werden von den einzelnen Kommissionsmitgliedern – auf der Grundlage der obigen Tabelle – von null bis eins zugeteilt. Anschließend werden die Durchschnitte der von den Kommissionsmitgliedern zugeteilten Koeffizienten berechnet und in endgültige Koeffizienten umgewandelt, wobei der höchste Durchschnitt mit eins angesetzt und die zuvor berechneten vorläufigen Durchschnitte diesem Höchstdurchschnitt im Verhältnis angeglichen werden. Anschließend wird jeder endgültige Koeffizient mit der entsprechenden Gewichtung multipliziert, so dass jedem Bewertungselement eine Punktzahl zugewiesen wird. Schließlich werden alle für die Bewertungselemente jedes Teilnehmers vergebenen Punkte zusammengezählt.

Die maximale Punktzahl mit Bezug auf die Bewertungskriterien 1, 2 und 3 wird dem Angebot zugeteilt, das die objektiven organisatorischen und qualitativen Anforderungen der Vergabestelle gemäß den im Bewertungsraster für die Angebote angeführten Bewertungselementen am besten erfüllt; im Einzelnen wird Folgendes festgelegt:

- in Bezug auf das im Punkt 1 der Tabelle genannte Bewertungselement wird die Punktzahl auf der Grundlage der Bewertung der Qualität, Angemessenheit und Vollständigkeit der beschriebenen Handlungsweise in Bezug auf die Grunddienstleistung (Bergen, Verwahren und Verkauf von Fahrzeugen) vergeben, wobei die technische Ausstattung des Anbieters und die Verteilung desselben über das Gebiet berücksichtigt werden;
- in Bezug auf das in Punkt 2 der Tabelle genannte Bewertungselement wird die Punktzahl auf der Grundlage der Bewertung der vom Anbieter angegebenen Vorgehensweise im Falle von mit dem Fahrzeugzustand zusammenhängenden Notfalleinsätzen vergeben, die also nicht Grundleistung sind, unter Berücksichtigung der angegebenen Reaktionszeiten;
- in Bezug auf das in Punkt 3 der Tabelle genannte Bewertungselement wird die Punktzahl auf der Grundlage der Bewertung der EDV-gestützten Systems für die Verwaltung der Fahrzeuge zugewiesen, wobei dessen Qualität, Vollständigkeit und Innovation berücksichtigt wird;

XX.3 Formel für die Zuweisung der Punkte für das Element „Qualität“

- Für die Zuweisung der Punktezahl für das wirtschaftliche Angebot laut Punkt 4 wird folgende Formel angewandt:

$$V_{(a)i} = R_a / R_{\max}$$

Dabei ist:

$V_{(a)i}$ = Koeffizient der Leistung für das Angebot des Bieters

R_a = Angebot (Abschlag) des Bieters

R_{\max} = Wert des günstigsten Angebots (höherer Abschlag).

- Für die Zuweisung der Punktezahl für das wirtschaftliche Angebot laut Punkt 5 wird folgende Formel angewandt:

$$V_{(a)i} = (R_{\min} / R_a)$$

Dabei ist:

$V_{(a)i}$ = Koeffizient der Leistung für das Angebot des Bieters

R_a = Angebot (Abschlag) des Bieters. Sollte der angebotene Rabatt über 30% liegen, gelten automatisch die 30 %.

R_{\min} = Wert des günstigsten Angebots (niedrigster Abschlag). Werte, die über 30% liegen, werden nicht berücksichtigt, da bei der Anwendung der Formel ein Höchstwert von 30 als Richtwert gilt.

N.B. Wird für den Erwerb von Fahrzeugen ein Rabattprozentsatz von 0% angeboten, ersetzt die Kommission diesen durch einen Abschlag von 0,01%, **lediglich** damit die mathematische Formel für die Vergabe der Punkte angewendet werden kann. Bei einem prozentualen Rabatt von 0 für die Verwahrung der Fahrzeuge wird das Angebot mit 0 Punkten bewertet.

- Für die Zuweisung der Punktezahl für das wirtschaftliche Angebot laut Punkt 6 wird folgende Formel angewandt:

$$V_{(a)i} = (R_{\min} / R_a)$$

Dabei ist:

$V_{(a)i}$ = Koeffizient der Leistung für das Angebot des Bieters

R_a = Angebot (Abschlag) des Bieters. Sollte der angebotene Rabatt über 20% liegen, gelten automatisch die 20 %.

R_{\min} = Wert des günstigsten Angebots (niedrigster Abschlag). Werte, die über 20% liegen, werden nicht berücksichtigt, da bei der Anwendung der Formel ein Höchstwert von 20 als Richtwert gilt.



N.B. Wird für den Erwerb von Fahrzeugen, die ursprünglich von der Präfektur als Auftraggeber zum Zwecke der Verschrottung veräußert wurden und für die der Verwahrer die Änderung des Verkaufs zum Zwecke der Wiederinbetriebnahme beantragt hat, ein Rabattprozentsatz von 0% angeboten, ersetzt die Kommission diesen durch einen Abschlag von 0,01%, lediglich damit die mathematische Formel für die Vergabe der Punkte angewendet werden kann.

XXI. BERWERTUNGSKOMMISSION: Die Ernennung der Kommissionsmitglieder und die Einsetzung der Kommission müssen nach Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe erfolgen. Die Kommission besteht aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern (drei), die Sachverständige auf dem Fachgebiet sind, auf das sich der Auftragsgegenstand bezieht. Es dürfen keine Hinderungsgründe für die Ernennung als Kommissionsmitglied im Sinne des Artikels 77 Absätze 4, 5 und 6 des Kodex vorliegen. Zu diesem Zweck ist vor der Ernennung eine entsprechende Erklärung einzuholen. Die Zusammensetzung der Bewertungskommission und die Lebensläufe der Kommissionsmitglieder werden auf der Website der Vergabestelle unter „Transparente Verwaltung“ veröffentlicht. Die Bewertungskommission ist für die Bewertung der technischen und wirtschaftlichen Angebote der Bieter sowie für die Prüfung der Verwaltungsunterlagen zuständig und arbeitet in der Regel im Fernverfahren, unter Einsatz von EDV-Verfahren, die die Vertraulichkeit der Kommunikationsvorgänge sicherstellen. Der EVV (Einziger Verfahrensverantwortliche) wird von der Bewertungskommission unterstützt um ungewöhnlich niedrige Angebote zu prüfen.

XXII. ABWICKLUNG DES AUSSCHREIBUNGSVERFAHRENS: Die erste Sitzung findet am 2. August 2023 um 10.00 Uhr statt.

Die Wettbewerbshörde behält sich vor, die erste Sitzung falls notwendig zu unterbrechen und auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Dies wird den Teilnehmern über das Portal mitgeteilt.

Spätere Sitzungen werden den Teilnehmern mindestens 5 Tage vor dem geplanten Termin über das Portal mitgeteilt.

Das System ermöglicht die Bekanntmachung der Sitzungen für die Öffnung der Umschläge mit den

- Verwaltungsunterlagen
- technischen Angeboten
- wirtschaftlichen Angeboten

und die Vertraulichkeit der Sitzungen, die nicht öffentlich sind. Die Bekanntmachung der Sitzungen wird durch die Fernverbindung der Teilnehmer sichergestellt, damit jeder Interessent die Sitzungen mitverfolgen kann.

Beachten Sie bitte, dass die Teilnehmer an den oben genannten Sitzungen teilnehmen können, indem sie sich an den Tagen und zu den Uhrzeiten, die ihnen mitgeteilt werden, zuschalten (mit Ausnahme der bereits in der Ausschreibung angegebenen Tage).

XXIII. PRÜFUNG DER VERWALTUNGSUNTERLAGEN

In der ersten Sitzung am 2. August 2023 öffnet die Bewertungskommission die Verwaltungsunterlagen jedes Teilnehmers, während die technischen und wirtschaftlichen Angebote verschlossen, geheim und durch das System gesperrt bleiben, und

- a) prüft die Vollständigkeit der eingereichten Verwaltungsunterlagen;



- b) die Übereinstimmung der Verwaltungsunterlagen mit den Anforderungen dieser Ausschreibungsbedingungen;
- c) verfasst die entsprechende Niederschrift.

Nachdem sie die Verwaltungsunterlagen geprüft hat, sorgt die Kommission für:

- a) die Aktivierung des Untersuchungsbeistands nach Abs. XVI;
- b) das Ergreifen der Maßnahme, welche den Ausschluss vom und die Zulassung zum Vergabeverfahren bestimmt. Diese wird auf der Website der Vergabestelle unter „Transparente Verwaltung“ veröffentlicht und muss unverzüglich, bzw. innerhalb von höchstens 5 Tagen nach deren Erlass, mitgeteilt werden.

Die Vergabestelle behält sich vor, jederzeit im Zuge des Verfahrens von den Bietern zusätzliche Dokumente, oder einen Teil derselben, mit Bezug auf die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen einzufordern, wenn dies für den korrekten Ablauf des Verfahrens notwendig sein sollte.

Das weitere Verfahren ist auf zugelassene Teilnehmer beschränkt.

XXIV. PRÜFUNG DER TECHNISCHEN UND WIRTSCHAFTLICHEN ANGEBOTE

Tag und Uhrzeit der öffentlichen Sitzung für die Öffnung der Umschläge mit den technischen Angeboten wird den gemäß Abs. XXII zugelassenen Teilnehmern über das Portal bekanntgegeben.

Die Kommission bewertet in einer oder mehreren nicht öffentlichen Sitzungen die von den genannten Bietern eingereichten Angebote und vergibt die entsprechenden Punkte, indem sie die in der Ausschreibungsbekanntmachung und in diesen Ausschreibungsbedingungen angegebenen Kriterien und Formeln anwendet. Die Ergebnisse der Bewertung werden im Portal registriert.

Daraufhin wird Parameterangleichung nach Abs. XX vorgenommen.

Die Kommission öffnet dann in öffentlicher Sitzung die wirtschaftlichen Angebote und bewertet sie nach den in Abs. XX beschriebenen Kriterien und Modalitäten, um anschließend den einheitlichen endgültigen numerischen Parameter für die Erstellung der Rangordnung festzulegen.

Die Kommission macht für die Teilnehmer Folgendes, nach den Modalitäten des Abs. XXII, sichtbar:

- a) den „technischen Punktestand“ (PT), der den einzelnen technischen Angeboten zugeteilt wurde;
- b) eventuelle Ausschlüsse von Teilnehmern von der Ausschreibung [z.B. wenn die Mindestpunktezah nicht erreicht wurde];
- c) die angebotenen Beträge.

Nach Abschluss der oben genannten Vorgänge ermöglicht das System die Fortsetzung des Verfahrens nur jenen Teilnehmern, die zur Bewertung der wirtschaftlichen Angebote zugelassen wurden.

Falls die Angebote von zwei oder mehreren Teilnehmern dieselbe Gesamtpunktezah aber unterschiedliche Punktezahlen für den Preis und für sämtliche andere Bewertungselemente erhalten, wird jener Teilnehmer an die erste Stelle der Rangordnung gereiht, der die höchste Punktezah für das technische Angebot erhalten hat.

Falls die Angebote von zwei oder mehreren Teilnehmern dieselbe Gesamtpunktezah und dieselben Teilpunktezahlen für den Preis und für das technische Angebot erhalten, reichen diese, auf Antrag der Vergabestelle, innerhalb von 10 Tagen ein verbessendes Angebot ein. Der Antrag erfolgt nach den im Abs. VII.2 beschriebenen Verfahren. Der Bieter, der das günstigste technische Angebot eingereicht hat, wird an die erste Stelle der Rangordnung gereiht. Bei weiterem Gleichstand entscheidet das Los, welcher Bieter an die erste Stelle der Rangordnung gereiht wird. Die



Vergabestelle gibt das Datum und die Uhrzeit der Auslosung gemäß den im Abs. VII.2 festgelegten Modalitäten bekannt.

Die Kommission macht die angebotenen Preise für die Bieter sichtbar.

Am Ende der oben genannten Vorgänge erstellt die Kommission die Rangordnung und teilt dem EEV den Vorschlag zur Zuschlagserteilung mit.

Bei Angeboten, die über der Schwelle für ungewöhnlich niedrige Angebote gemäß Art. 97 Absatz 3 des Kodex liegen, und in allen anderen Fällen, in denen das Angebot auf der Grundlage bestimmter Elemente ungewöhnlich niedrig ist, stellt die Kommission die Sitzung ein, indem sie den EEV benachrichtigt, der dann die Anomalie prüft.

In jeder Phase der Bewertung der technischen und wirtschaftlichen Angebote teilt die Kommission dem EEV unmittelbar die Ausschlussfälle mit, die zu erlassen sind weil:

- das wirtschaftliche Angebot nicht vom technischen Angebot getrennt war oder preisbezogene Elemente in den Verwaltungsunterlagen oder im technischen Angebot enthalten waren;
- Teil- oder Mehrfachangebote eingereicht wurden und/oder Angebote mit Bedingungen oder unregelmäßige Angebote, die nicht den Ausschreibungsunterlagen, einschließlich der technischen Anforderungen, entsprechen;
- für unzulässig erklärte Angebote eingereicht wurden, da die Bewertungskommission die Verständigung der Staatsanwaltschaft wegen der Straftat von Korruption oder rechtswidriger Absprache für gerechtfertigt hielt;
- die Mindestpunktzahl für das technische Angebot nicht erreicht wurde.

XXV. UNGEWÖHNLICH NIEDRIGE ANGEBOTE

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 97 Absatz 3 des Kodex und in allen anderen Fällen, in denen das Angebot auf der Grundlage bestimmter Elemente ungewöhnlich niedrig erscheint, prüft der EEV [unter Einschaltung der Bewertungskommission], ob der Anbieter auch zu diesen Preisen vertragsgerecht, zuverlässig, seriös und nachhaltig wird leisten können.

Es wird dann das erste beste ungewöhnlich niedrige Angebot geprüft. Wird dieses für ungewöhnlich niedrig befunden, wird mit derselben Vorgangsweise für die folgenden Angebote fortgefahren, bis zum Ausmachen des besten, nicht ungewöhnlich niedrigen Angebots.

Die EEV verlangt vom Teilnehmer, innerhalb einer Frist von mindestens fünfzehn Tagen nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung, die notwendige Aufklärung in Bezug auf auffällige Einzelpositionen.

Ist der EEV von der Seriosität der Preisgestaltung noch nicht überzeugt, kann er eine weitere Aufklärung, auch in einem Bietergespräch, verlangen, wobei eine Ausschlussfrist eingeräumt wird.

Der EVV lehnt jene Angebote ab, die aufgrund der Überprüfung der mit der Aufklärung gelieferten Elemente, insgesamt als nicht vertrauenswürdig erscheinen.

XXVI. ZUSCHLAGSERTEILUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS: Die Kommission übermittelt dem EEV den Vorschlag zur Zuschlagserteilung zugunsten des Bieters, der das günstigste Angebot abgegeben hat.

Wenn eine Prüfung der Angemessenheit der Angebote stattgefunden hat, wird der Vorschlag zur Zuschlagserteilung vom EEV am Ende des entsprechenden Verfahrens formuliert.



Wenn in Bezug auf den Auftragsgegenstand kein günstiges oder geeignetes Angebot vorliegt, wird der Zuschlag nicht erteilt.

Der EEV prüft, sofern dies bei der Prüfung der Angemessenheit des Angebots nicht erfolgt ist, bei sonstigem Ausschluss, dass die Arbeitskräftekosten, mit Bezug auf die in den jährlich vom Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik erstellten Tabellen, nicht unter den Mindestlöhnen liegen.

Die Zuschlagserteilung wird infolge des positiven Ergebnisses der Überprüfung, dass die Anforderungen der gegenständlichen Ausschreibungsbedingungen erfüllt sind, rechtswirksam.

Fällt die Überprüfung der Anforderungen negativ aus, wird die Zuschlagserteilung widerrufen, der ANAC Meldung erstattet und die vorläufige Sicherheit einbehalten und die Leistung dem zweitgereihten Teilnehmer in der Rangordnung erteilt.

Falls der Auftrag auch dem Zweitgereihten nicht erteilt werden kann, wird dieser dem Nächstgereihten in der Rangordnung nach den oben beschriebenen Modalitäten erteilt.

Der Vertragsabschluss findet innerhalb von 60 Tagen nach Wirksamwerden der Zuschlagserteilung statt.

Die vorläufige Sicherheit wird für den Zuschlagsempfänger automatisch bei Vertragsabschluss freigegeben; für die anderen Bieter wird sie unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von dreißig Tagen nach Bekanntgabe der Zuschlagserteilung, freigegeben.

Der Vertrag wird 35 Tage nach der Zusendung der letzten Mitteilung über die Zuschlagsmaßnahme abgeschlossen.

Bei Vertragsabschluss muss der Zuschlagsempfänger die endgültige, auf den Vertragswert zu berechnende Sicherheit gemäß den im Artikel 103 des Kodex vorgesehenen Ausmaß und Modalitäten vorlegen.

Der Zuschlagsempfänger hinterlegt vor oder gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Vertrags die im Artikel 105 Absatz 3 Buchstabe *c-bis*) des Kodex genannten dauerhaften Kooperations-, Dienstleistungs- und/oder Lieferverträge.

Für jeden Untervertrag, der kein Unterauftrag ist, muss der Auftragnehmer vor Beginn der Leistungserbringung, den Betrag und den Gegenstand desselben sowie den Namen des Unterauftragnehmers mitteilen.

Der Vertrag wird mittels verwaltungsrechtlicher öffentlicher Form gemäß Art.32 Abs.14 des Kodex i.g.F. geschlossen.

Der Zuschlagsempfänger trägt alle vertraglichen Kosten und Steuerlasten - einschließlich evtl. Registergebühren - in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss.

XXVII. ZUGANG ZU DEN UNTERLAGEN

Der Zugang zu den Unterlagen ist in Rahmen des Gesetzes Nr. 241/90, des Gv.D. Nr. 33/2013 und des Art. 53 des Gv.D. Nr. 50/2016 gewährt.



XXVIII. VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

Die von den Teilnehmern gelieferten personenbezogenen Daten werden von der Agentur für Staatsgüter und vom Innenministerium unter Einhaltung der geltenden Vorschriften ausschließlich für die Zwecke des Ausschreibungsverfahrens und, beschränkt auf den Zuschlagsempfänger, für den anschließenden Abschluss und die Abwicklung des Vertrags verarbeitet. Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht insbesondere darin, die Überprüfung der Eignung der Bieter in Bezug auf die betreffende Ausschreibung zu ermöglichen.

Die Bereitstellung der Daten durch die Betroffenen ist freiwillig, aber notwendig für die Teilnahme an diesem Verfahren. Die Nichtbereitstellung bedingt daher den Ausschluss vom Verfahren.

Die Daten können in Anwendung der geltenden Vorschriften, den zuständigen öffentlichen Stellen sowie den anderen Teilnehmern mitgeteilt werden, die das Recht auf Zugang zu den Ausschreibungsunterlagen ausüben. Die Rechte der Betroffenen sind in den Kapiteln III und VIII der DSGVO (Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679) festgelegt. Der Betroffene hat das Recht auf Berichtigung und Ergänzung der personenbezogenen Daten, auf Löschung und auf Einschränkung der Verarbeitung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Die Daten werden so lange gespeichert, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist und, anschließend, für die Erfüllung der mit diesem Verfahren verbundenen und sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen.

Die Verantwortlichen für die Datenverarbeitung sind die Agentur für Staatsgüter, deren Datenschutzbeauftragter unter der E-Mail-Adresse demanio.dpo@agenziademanio.it kontaktiert werden kann und das Innenministerium. Der Datenschutzbeauftragte des Regierungskommissariats für die Provinz Bozen ist unter der E-Mail-Adresse protocollo.comgovbz@pec.interno.it zu erreichen.

Im Anhang finden Sie die "Offenlegung im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EU)2016/679", die gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 82/2005 vom Teilnehmer vorschriftsmäßig zu unterzeichnen und zurückzusenden ist.

XXIX. VERANTWORTLICHER DES VERFAHRENS

Die für das Ausschreibungsverfahren verantwortliche Person im Sinne von Artikel 31 des Kodex ist Frau Dr. Margherita Toth, E-Mail-Adresse: protocollo.comgovbz@pec.interno.it



XXX. RECHTSBEHELFF

Eventuelle Rechtsmittel können innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der im Art. 76 Absatz 5 des Gv.D. Nr. 50/2016 genannten Mitteilungen beim Regionalen Verwaltungsgericht von Bozen, Claudia-De-Medici-Straße, Nr. 8, 39100 Bozen, eingelegt werden.

Der Regierungskommissär
für die Provinz Bozen

(Vito Cusumano)

Der Direktor der Agentur für Staatsgüter
Regionaldirektion Trentino-Südtirol

(Sebastiano Caizza)